



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

ZRD@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016
17.10.2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/1197/Sch/Mi

Durchwahl
4195

Datum
17.11.2016

Verwaltungsreformgesetz - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zum Verwaltungsreformgesetz und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die WKÖ begrüßt die Initiative von Herrn Bundesminister Rupprechter, das Umwelt- und das Agrarrecht zu durchforsten, unnötig gewordene Bestimmungen zu streichen und Zweigleisigkeiten zu bereinigen. Es ist dringend notwendig, Sand aus dem Getriebe zu entfernen, Ballast abzuwerfen und alte Zöpfe abzuschneiden. In den letzten Jahrzehnten sind die meisten Verwaltungsmaterien stetig gewachsen. Selten hat man hinterfragt, ob Altes wegfallen sollte, wenn Neues hinzukam. Über die Jahre und Jahrzehnte sind so Verwaltungsrechtsgesetze überreguliert, inkonsistent und unvollziehbar geworden. Auch bei der Rechtssetzung darf das ökonomische Prinzip nicht beiseitegeschoben werden, dass knappe Verwaltungsressourcen prioritär den dringlichsten Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind. Daher ist es erforderlich, die Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Dringlichkeit aller Regelungskomplexe auf den Prüfstand zu stellen. Unter dem Strich führt dies dazu, dass der Gesetzgeber wieder in der Lage ist, neuen politischen Prioritäten Rechnung zu tragen und Vollzugsdefizite abzubauen. Die Alternative wäre, den Personalstand und die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Verwaltung immer mehr auszudehnen - eine Alternative, die freilich a priori nicht in Betracht kommt, weil die Abgabenlast der Wirtschaft nicht mehr erhöht werden darf, sondern dringend gelindert werden muss.

Der eingeschlagene Weg, die Treffsicherheit und Praxistauglichkeit der auszuarbeitenden Reformvorschläge durch eine Expertenkommission unter Einbindung der Rechtspraxis zu gewährleisten, ist ebenfalls zu begrüßen. Der umfassende Katalog wurde im Entwurf jedoch nur zum Teil umgesetzt. Insbesondere die Artikel zum Wasserrecht und Immissionsschutzgesetz-Luft bedürfen noch einer verstärkten Deregulierung. Die Artikel zum Abfallrecht und Forstgesetz, die

ursprünglich vorgesehen waren und auf Grund von Einwänden des BMVIT aus dem Sammelgesetz herausgenommen wurden, sollen wieder aufgenommen werden.

Die WKÖ hofft auf zügige Umsetzung des Pakets. Redaktionellem Verbesserungsbedarf sollte noch Rechnung getragen werden. In dieser Stellungnahme finden sich dazu Ausführungen und konkrete Vorschläge, auch Formulierungsvorschläge.

II. ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art 1 - Wasserrechtsgesetz 1959

A) ALLGEMEINES

Die Wirtschaft hat das Verwaltungsreform-Vorhaben des BMLFUW sehr positiv aufgenommen. Alle Bemühungen, die umweltrechtliche Vereinfachungen und Entbürokratisierungen beinhalten, unseren Unternehmen viel Zeit und Kosten ersparen und zugleich auch keinen negativen Effekt auf das vergleichsweise exzellente Umweltniveau Österreichs haben, verdienen volle Unterstützung und Anerkennung. Wir betrachten diese Initiative als wichtigen Beitrag zu einer Verwaltungsreform mit dem Fokus Bürokratieabbau, der die Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort stärkt.

Wir erlauben uns aber auch, auf einige Aspekte des Paketes hinzuweisen, die der Intention der Deregulierung nicht entsprechen. Diese ersuchen wir, nicht im Paket zu belassen.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Z 5 (§ 23a Abs 2 zweiter Satz)

Die WKÖ unterstützt diese Ergänzung, da Ingenieurbüros, aber nunmehr auch Ingenieurkonsulenten auf dem Fachgebiet für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft entsprechend ihrem Berufsrecht und ihrer Qualifikation als mögliche Talsperrenverantwortliche verankert werden. Wir ersuchen jedoch um eine Ergänzung der Bestimmung in Analogie zu § 120 Abs. 1 WRG.

Ingenieurbüros und Zivilingenieure für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, als natürliche wie auch als juristische Personen, erbringen seit vielen Jahrzehnten im Rahmen ihres Fachgebiets Planungen und die Bauüberwachungen von Talsperren und Speichern, insbesondere für die Wasserkraftnutzung, den Hochwasserrückhalt oder die Beschneidung. Es wird daher mit Nachdruck ersucht, dass auch in § 23a analog zur neuen Bestimmung in § 120 Abs 1 WRG Novelle die Möglichkeit verankert wird, dass der Talsperrenverantwortliche eine natürliche **oder juristische Person** oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit sein kann. Bei Betrauung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit mit der Funktion eines Talsperrenverantwortlichen hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.

Die in § 23a geforderte Ergänzung analog zu § 120 Abs 1 WRG-Novelle um juristische Personen entspricht der wirtschaftlichen Realität und den Anforderungen der Praxis unter Wahrung der erforderlichen Qualität.

Zu Z 6 (§ 31 Abs 5)

Das zuständige Ressort hat dankenswerterweise die langjährige Forderung der betroffenen Unternehmen (Brunnenmeister und Tiefbohrer) aufgenommen. Diese neue Bestimmung wird mithelfen, künftige Kosten zur Sanierung von (Umwelt)schäden zu vermeiden.

Zu § 33 b Abs 6

Zu diesem Absatz findet sich zwar kein novellierter Gesetzestext, jedoch folgende Erläuterungen:

Zu § 33b Abs 6 und § 33c Abs 6:

Damit wird dem Wunsch Rechnung getragen, dass bei der Anwendung des Standes der Technik bei der IE-Richtlinie unterliegenden Anlagen zwischen Neu- und Altanlagen unterschieden wird. So soll die unmittelbare Anwendung von BAT Schlussfolgerungen nur für Neuanlagen - nicht jedoch für bestehende zur Wiederverleihung anstehende Anlagen gelten.

Wir gehen daher davon aus, dass eine frühere Version des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW eine Bestimmung enthalten hat, die folgendermaßen lautet:

(6) Bestehen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach den §§ 33 Abs. 2, 33d, 34, 35 oder 55g Abs. 1 Z 1 notwendig ist. Für eine neu zu bewilligende Anlage, bei der eine der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten durchgeführt wird, sind strengere Regelungen auch dann vorzuschreiben, wenn eine Entscheidung der Europäischen Kommission über eine Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT - Schlussfolgerung) strengere Emissionswerte enthält, diese aber noch nicht in einer Verordnung umgesetzt wurden.

Aus Sicht der betroffenen IE-Betriebe ist diese Bestimmung dringend nötig, um Rechtssicherheit herzustellen. Der Grund dafür ist, dass es bereits Fälle gibt, in denen Behörden zB im Rahmen von Umweltinspektionen in Unkenntnis der EU-rechtlichen Bestimmungen die sofortige Anpassung der bestehenden Anlagen-Bescheide an kürzlich publizierte BVT-Schlussfolgerungen fordern. Dass eine vierjährige Anpassungsfrist besteht, wird übersehen - ebenso, dass erst im Zuge der Anpassungen an „vertikale BVT-Schlussfolgerungen“ auch jenen die IPPC-Anlage betreffenden horizontalen BVT-Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen ist, deren Erlassung oder Aktualisierung seit der Genehmigung oder seit der letzten Anpassung der IPPC-Anlage veröffentlicht wurden.

Aufgrund der bisherigen Vorkommnisse, bei denen bereits auch das BMWWF die Betriebe mit fundierten Argumentationen unterstützt hat, ersuchen wir daher, die obige Änderung zu §§ 33 b Abs 6 wieder aufzunehmen, um auch im Wasserrecht Rechtssicherheit herzustellen.

Zu Z 7 (§ 33 c Abs 6)

Aus unserer Sicht sind sowohl die Hintergründe für diese Änderung, als auch die konkreten Auswirkungen für die Rechtsunterworfenen nicht ganz klar. Wir weisen jedenfalls darauf hin, dass Anpassungen bei derartigen Kläranlagen meist sehr kostenintensiv sind. Zu klären wäre, wie diese Ergänzung mit dem Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten bezogen auf den jeweiligen Teilstrom einer Anlage, die der Industrieemissions-RL unterliegt, in einer gemeinsamen Kläranlage zusammenhängt.

Ebenso fraglich ist für uns, ob davon tatsächlich ausschließlich Kläranlagen von Abwasserverbänden betroffen sind. Klarzustellen wäre daher, dass Kläranlagen, die von einer einzigen Kommune bzw. einem Dienstleister dieser Kommune bzw. auf Grundlage anderer Rechtsformen betrieben werden, davon nicht betroffen sind.

Auch erscheint der Begriff „überwiegend“ nicht eindeutig definiert zu sein. Bedeutet „überwiegend“ zB größer als 50%? Was genau ist die Bezugsgröße? Bezieht sich „überwiegend“ auf die

Hydraulik (Abwassermenge) oder auf einen qualitativen Parameter im Abwasserzulauf im Vergleich zum Zulauf anderer sonstiger Abwässer in die Kläranlage?

Aufgrund der dargelegten Unklarheiten ersuchen wir um Klärung im Rahmen eines Gespräches.

Zu Z 8 (§ 33d Abs 4 WRG)

Die Verlängerung der Sanierungsfrist bzw. der Projektvorlagefrist um jeweils ein Jahr wird positiv aufgenommen, wiewohl Mitgliedsunternehmen rückmelden, dass in der Praxis bei komplexen Bestandsanlagen, insbesondere im Kraftwerksbereich, die einmalige und auf ein Jahr beschränkte Verlängerung nicht ausreicht. Wir ersuchen daher nochmals um Prüfung der Ausweitung der Fristverlängerungen für große Vorhaben.

Zu Z 12 (§ 120 Abs 1)

Die namentliche Nennung von natürlichen Personen bzgl. der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist für viele Betriebe bereits Standard. Ein Deregulierungsansatz ist daraus aber nicht erkennbar. Für geforderte Nachweise zur Eignung dieser Personen muss jedenfalls sichergestellt sein, dass dies keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen verursacht.

Diese Ergänzung in Satz 1 um juristische Personen entspricht der wirtschaftlichen Realität und den Anforderungen der Praxis unter Wahrung der erforderlichen Qualität.

Zu 13 (§ 121 Abs 5 Z 1)

Die Berechtigung für Anlagenplaner zur Bestätigung über bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Z 14 (§ 127 Abs 1 lit b)

Nach § 31d EisbG ist die Eisenbahnbehörde verpflichtet, im Baugenehmigungsverfahren den zuständigen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die derzeitige Regelung fordert zusätzlich die Teilnahme eines Vertreters der Wasserrechtsbehörde bei einer mündlichen Verhandlung, die in zahlreichen Fällen sonst vermeidbar wäre. Dies wirft in der Praxis oft Probleme auf, weil überlastete Wasserrechtsbehörden Probleme haben, zusätzlich einen Vertreter der Wasserrechtsbehörde zur Verhandlung zu entsenden - dessen Stellungnahme sich dann auf die formelle Forderung beschränkt, das Sachverständigengutachten bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. Die Beiziehung eines Vertreters der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied zu einer Ortsverhandlung (und der damit verbundenen Notwendigkeit dieser) sollte daher entfallen.

Ebenso sollte die Einvernehmensregelung im Sinne des Bürokratieabbaus entfallen bzw. zumindest auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage ist, einer allfälligen Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde zu folgen.

Zu 15 (§ 134 Abs 5 WRG - elektronische Datensammlung)

Vorbemerkung

Auf Basis von Gesprächen mit Behörden, Sachverständigen und Unternehmen in den Bundesländern einerseits und dem BMLFUW andererseits ergibt sich für uns derzeit folgendes Bild betreffend § 134:

Das **BMLFUW** wünscht mit der Novelle des § 134 zwar ein einheitliches Befundportal, gibt aber andererseits an, dezidiert kein Interesse am Aufbau eines eigenen Bundes-Datensystems oder an der Sammlung oder Einsicht von wasserwirtschaftlichen Befunddaten zu haben.

Der Ausbau von Datensystemen in den **Bundesländern** ist sehr unterschiedlich fortgeschritten. Während etwa Niederösterreich seinen Wasserdatenverbund und die elektronische Meldung bestimmter Detaildaten (bis hin zu Einzelparametern aus Laborbefunden, die via LIMS/Laborinformationssysteme und XML-Schnittstellen verarbeitet werden können) in den vergangenen Jahren ausgebaut hat, haben andere Bundesländer einfachere Befund-Lösungen entwickelt, die ebenso ihren Zweck erfüllen (wie etwa die elektronische Übermittlung von pdf-Befunden an Behörden/ASV per Mail). Viele Bezirksverwaltungsbehörden erwarten sich von den Betrieben aber auch nach wie vor die Vorlage von Papier-Befunden.

Aus Sicht unserer **Mitgliedsbetriebe** ist zu sagen, dass sich die Art der Befundbereitstellung - in einvernehmlicher Absprache mit den Behörden - meist an den technischen, finanziellen und personellen Ausstattungen von Behörden (BH und Land) orientiert und dadurch die verwaltungstechnisch bestmögliche regionale Lösung gefunden werden kann. Der Vorschlag, dass Wasserdaten nun verpflichtend elektronisch von Betrieben oder beauftragten Labors eingegeben werden müssen (es sei denn man einigt sich mit der zuständigen Behörde auf eine andere Übermittlungsart), stellt aus Sicht der Wirtschaft keine „Deregulierung“ dar. Bundesländer geraten durch die Verpflichtung unter Zugzwang gegenüber dem Ministerium und lokale Behörden gegenüber dem Bundesland. Der Verwaltungsaufwand wird dabei für die Betriebe und die Behörden wesentlich größer, da bundesweit über „einen Kamm geschoren“ wird, obwohl es ein sehr breites Spektrum an Wasserberechtigten gem. § 32 und an Befundarten gibt.

Aufgrund der Unternehmensrückmeldungen ergeben sich folgende Bedenken:

Was versteht man unter einem Befund?

Die unseren Unternehmen vorgeschriebenen Befunde sind je nach Anlage sehr unterschiedlich und oft nur für den direkt zuständigen ASV/die direkt zuständige Behörde bewertbar. Manche Befunde enthalten rein schriftliche Ausführungen, dass alle Bescheidaufgaben zum Prüfstichtag eingehalten werden (der Nachweis, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, erfolgt durch die periodische Eigenüberwachung und nicht aufgrund von § 134 WRG). Andere Befunde wiederum enthalten Analyseergebnisse von wiederkehrenden Untersuchungen mit und ohne entsprechendem Gutachten.

Die in Österreich kursierenden Befunde sind also insgesamt nicht für eine gemeinsame (vergleichende) elektronische Verarbeitung geeignet, da sie in vielen Fällen nicht standardisierbare Elemente enthalten. Anders sieht es bei bestimmten Wasserberechtigten, wie etwa **Wasserversorgungsanlagen**, aus, die über sehr homogene Strukturen bzw. Parameter(listen) verfügen, für die leichter einheitliche Formate festgelegt werden könnten.

Verpflichtung zur elektronischen Meldung

Ein Hauptkritikpunkt unserer Betriebe ist, dass trotz der unterschiedlichen Lösungen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften und Bundesländern überraschend gesetzliche Verpflichtungen für alle Wasserberechtigten nach § 32 WRG eingerichtet werden sollen. Zum einen scheint dies laut vieler Behördenvertreter auf Landesebene gar nicht gewünscht zu sein. Zum anderen lehnen wir pauschale Verpflichtungen für unsere Mitglieder ab, deren Tragweite weder das BMLFUW, noch die lokalen Behörden oder die Unternehmen selbst abschätzen können. Die beabsichtigte Ausnahme ist hier wenig hilfreich, da einzelne Bezirksverwaltungsbehörden letztlich wenig Einfluss auf technische Gesamtentscheidungen haben werden.

Mit einer Eingabe in zB das EDM oder ähnliche Systeme ist sehr oft eine Aufwandsabwälzung der Behörde an die Anlagenbetreiber verbunden, die auf den ersten Blick nicht ersichtlich wird. Besonders vor der Verpflichtung zu einer umfangreichen und umständlichen Dateneingabe von Großteilen der Befundinhalte wird hier von leidgeprüften Mitgliedern gewarnt.

WISA Portal bzw. Befund-Portal

Nach Angaben aus dem BMLFUW würde ein Bundesportal den Vorteil haben, dass Wasserberechtigte oder betraute Labors elektronische Befunde in aufbereiteter, standardisierter Form via Single-Sign-on übermitteln können. Dies ist aber auch jetzt schon möglich, etwa in Niederösterreich via Unternehmensserviceportal (USP). Auch anderen Bundesländern steht dieser Weg natürlich offen, wodurch ein Argument für ein zwingendes Bundesportal wegfällt.

Da das BMLFUW nach eigenen Angaben kein Interesse an den Daten selbst geäußert hat und etliche Bundesländer offenbar keine elektronischen Datenverarbeitungssysteme entwickeln werden, die sich an ein Portal anknüpfen lassen, erschließt sich der Mehrwert einer gesetzlichen Verankerung derzeit nicht ganz. Im Gegenteil wird die Frage aufgeworfen, wer dann tatsächlich Zugriff auf die - offenbar nur durch das Portal geschleusten - Daten hat und inwiefern Anforderungen aus dem Datenschutzrecht Genüge getan wird. Auch hier verweisen wir auf die zahlreichen Probleme, die die Wirtschaft beim Aufbau des EDM aufgezeigt hat.

Ausländische Labors

Umfangreiche Analysenergebnisse aus Labors sind jene Daten, die am ehesten einheitliche Formate bei der Weitergabe oder Verarbeitung erfordern. Viele österreichische Unternehmen nehmen Labor-Dienstleistungen aus den angrenzenden Nachbarländern in Anspruch, sei es aus Kosten-, Kapazitäts- oder technischen Gründen (Spezialanalysen, die nicht in Österreich angeboten werden). Diese ausländischen Labors würden mit großer Sicherheit keinen Zugang via USP bekommen, überdies hätten sie vermutlich wenig Interesse, die Meldung an österreichische Behörden zu übernehmen. Dass in der Folge verpflichtete Unternehmen selbst z.B. innerbetriebliche XML-Schnittstellen einrichten müssten, um ihren Meldeverpflichtungen nachzugehen, erscheint uns unverhältnismäßig, da die Kosten im mittleren vierstelligen Euro-Bereich liegen.

Negatives Vorbild dazu ist das elektronische Datenmanagement im Bereich der Abfallwirtschaft (elektronische Übermittlung einer XML-fähigen Datei über das EDM-Portal anstelle der Versendung einer PDF-Datei per E-Mail).

Einheitliche Standards

Unabhängig von der bis hierher geäußerten Kritik möchten wir unterstreichen, dass das Zurverfügungstellen einheitlicher Standards, also Formate, technische Spezifikationen und Werkzeuge, für die Verarbeitung von Wasserdaten sehr positiv zu sehen ist. Der vom BMLFUW bereits beschrittene Weg, solche Standards auszuarbeiten und kostenfrei zu verbreiten (zB <http://wisa.bmlfuw.gv.at/xmlschnittstelle.html>) sollte aber unbedingt auf einer freiwilligen Basis weitergeführt werden. Für verpflichtende Anwendungen sind aktuell zu viele technische Fragen offen.

Mehrfachmeldungen dennoch möglich?

Überprüfungen nach § 134 WRG, die der zuständigen Behörde vorgelegt werden, sind nicht nur ex lege vorgeschrieben, sondern z.B. auch in Bescheidaufgaben enthalten, teilweise auch mit kürzeren Intervallen als 5 Jahre. In diesen Bescheiden ist die Vorlage dieser Gutachten direkt an die zuständige Behörde geregelt. Es wird von Unternehmen befürchtet, dass neben der Berichterlegung an das Internetportal des BMLFUW die direkte Meldung an die lokalen Behörden weiter bestehen bliebe, da diese z.B. das System nicht nutzen können oder wollen. Dies bedeutet dann jedenfalls einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Betrieben.

Finanzierung

Aus der Erfahrung mit dem EDM-System kann man einige Millionen Euro aus öffentlichen Mitteln für den Aufbau von Portalen und Datenmanagementsystemen veranschlagen. Früher oder später sind damit Forderungen nach einer „finanziellen Beteiligung der Wirtschaft“ verbunden, die von uns entschieden abgelehnt werden. Nicht zuletzt wäre eine genaue Analyse erforderlich, wie hoch der wasserwirtschaftliche Mehrwert der elektronischen Sammlung von „Befunden“ im Vergleich zum materiellen und organisatorischen Aufwand wäre.

Etablierte elektronische Lösungen

Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass es Beispiele gibt, in denen Unternehmen Befunde elektronisch und unbürokratisch an die Behörde übermitteln. Dem gingen jedoch immer eine ausführliche Diskussion über die technische Realisierbarkeit mit den Betroffenen und letztlich auch Testläufe und Probephasen voraus. Erst danach ist es für unsere Mitglieder sinnvoll, gesetzliche Verpflichtungen zu diskutieren.

Fazit aus Sicht der Wirtschaft

Elektronische Meldungen können eine Verwaltungsvereinfachung und Erleichterung für Betriebe und Behörden darstellen. Dafür gibt es bereits einige Beispiele in Österreich. Da sie aber meist nur auf einen beschränkten homogenen Kreis an Wasserberechtigten anwendbar sind, wie etwa Wasserversorgungsanlagen oder kommunale Abwasserreinigungsanlagen, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sich dieser Kreis beliebig auf alle Rechtsunterworfenen in ganz Österreich erweitern lässt. Es sollte daher eine Wahlfreiheit und keine - wie im Entwurf vorgesehen - Verpflichtung für den Wasserberechtigten und die Behörde bestehen, ob Daten elektronisch oder postalisch übermittelt werden. Die im Entwurf vorgesehene Ausnahme von dieser Verpflichtung ("oder falls eine elektronische Datenmeldung mangels der dafür erforderlichen Ausrüstung nicht möglich ist nach Absprache mit der Behörde auf andere geeignete Weise") lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Es ist nicht klar, welche Ausrüstung damit gemeint ist bzw. soll es nicht alleine im Ermessen der Behörde liegen, ob sie Befunde, die auf "andere geeignete Weise" (wie zB laut der dazugehörigen Erläuterung auf postalischem Wege) bei ihr eintreffen, entgegennimmt. Durch unklare Regelungen sind Probleme in der Praxis zu erwarten.

Darüber hinaus ist auch nicht klar, wer Zugriff zu dieser Datenbank und den darin befindlichen Befunden haben wird und wie die Finanzierung der Datenbank erfolgen soll.

Die bereits erfolgreich aufgebauten Systeme in den Ländern bedürfen, sofern vorhanden, unserer Ansicht nach keiner nachträglichen gesetzlichen Regelung, da bewusstseinsbildende Maßnahmen und die offene Kommunikation mit säumigen Berichtspflichtigen viel effektiver und kostengünstiger ist. Eine gesetzliche Vorgabe ändert hier erfahrungsgemäß wenig.

Wir lehnen daher den Aufbau eines weiteren verpflichtenden Datenmeldesystems zum heutigen Zeitpunkt ab, da wir für unsere Mitglieder von einem zusätzlichen personellen, finanziellen und technischen Aufwand ausgehen müssen und fordern daher eine Streichung von Z 15 (§ 134 Abs 5). Es ist überdies kein Zusatznutzen erkennbar, der die Kosten für die Umstellung der derzeit geübten Praxis rechtfertigen könnte.

Die freie Verbreitung von einheitlichen elektronischen Standards findet aber auch unsere Unterstützung.

C) FEHLENDE VORSCHLÄGE DER VERWALTUNGSREFORMKOMMISSION

Leider vermissen wir in der vorliegenden Novelle auch einige Punkte, die von der Verwaltungsreformkommission zur Deregulierung vorgeschlagen wurden. Von den 17 vorgeschlagenen Änderungen der Reformkommission wurden nur 7 in der Novelle übernommen. Die Verordnungen nach dem WRG (Reformkommissionsvorschläge 18-21) fehlen gänzlich - hier erwarten wir einen nächsten Schritt der Umsetzung auf Verordnungsebene.

Dringend wäre aus Sicht der Wirtschaft eine Aufnahme der Änderung der Bestimmungen zum Widerstreitverfahren (§ 17 WRG), Vorschlag Punkt 4 der Reformkommission, in den Text der No-

velle, um Probleme in der Praxis hintanzuhalten. Problematisch ist, dass jedes Jahr dutzende Fälle in Österreich auftreten, in denen das Widerstreitverfahren missbräuchlich zur Verhinderung von Projekten bzw. zum Abtausch von Interessen verwendet wird. Auch aus den Bundesländern selbst kommt mittlerweile der Ruf nach einer Reform des § 17. Dazu stehen wir jederzeit für Gespräche mit dem BMLFUW zu Verfügung.

Im Hinblick auf offene Verordnungen vermischen wir die Umsetzung einer bereits mit dem BMFLUW diskutierten Forderung betreffend Fettabscheider, die im Papier der Verwaltungsreformkommission unter Punkt 20 (Anpassung der AAEV) Berücksichtigung gefunden hat. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Es handelt sich dabei um nachfolgende Forderungen der Wirtschaft:

1. Erhöhung des Grenzwertes von 100 mg/l bezüglich des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe auf 250 mg/l in den AAEV - analog zur AEV Medizinischer Bereich (BGBl. II Nr. 268/2003), die für den Küchenbereich von Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern im Fall der Indirekteinleitung eine Emissionsbegrenzung von 250 mg/L festlegt).
2. Festlegung von alternativen Überwachungsbestimmungen für Gastronomieabwasser aus Fettabscheideanlagen in Analogie zu bereits bestehenden Regelungen für Abwasser anderer Sparten, die eine einheitliche Handhabung des Instruments der alternativen Abwasserüberwachung für Gastronomiebetriebe im gesamten Bundesgebiet sicherstellen und zu Kosteneinsparungen infolge Entfall der Notwendigkeit von Abwassermessungen führen. Konsequenz: Entfall von Analysenkosten in der Größenordnung von 2,4 Millionen Euro jährlich wiederkehrend für die 11.400 derzeit betriebenen Fettabscheideanlagen bzw rund 9 Millionen Euro jährlich wiederkehrend für die Gesamtheit der rund 40.000 Gastronomiebetriebe.
3. Abstellen auf die Räum- und Entleerungsintervalle nach Regelblatt 39 des ÖWAV bei der Festlegung alternativer Überwachungsregeln für Fettabscheider, wodurch es zu wesentlichen Betriebskostenreduktionen für die betroffene Branche kommt. Konsequenz: Geschätzte Kostenentlastung von 12 bzw 48 Millionen Euro jährlich wiederkehrend.

Für die Wirtschaft wichtige Bestimmungen, die von uns bereits wiederholt vorgebracht wurden und auch im Papier der Verwaltungsreformkommission unter Punkt 11 (Vereinfachungen im Indirekteinleiterbereich hinsichtlich der Bewilligungskriterien und der Stoffliste in Anlage C) und Punkt 15 (Gesetzliche Festlegung des Prüfintervals mit 5 Jahren) sowie im Bereich der Verordnungen nach dem WRG hinsichtlich der Anpassung der Indirekteinleiterverordnung (Punkt 21 der Verwaltungsreformkommissionsvorschläge) Eingang gefunden haben, fehlen leider in der vorliegenden Novelle des WRG. Wir ersuchen um prioritäre Umsetzung der die Indirekteinleiter betreffenden Punkte, da hier ein besonders großes Einsparungspotenzial auf Realisierung wartet.

Von den von der WKÖ vorgebrachten Deregulierungsvorschlägen wurden nur zwei Vorschläge (§ 23a WRG und § 31c Abs 5 lit b WRG) berücksichtigt.

D) ZUSÄTZLICHE VORSCHLÄGE ZUR VERBESSERUNG DER RECHTSSICHERHEIT

Zu § 10 Abs 1 WRG

Ergänzend zu den bislang erörterten Punkten ersuchen wir im Zuge der Novellierung des WRG ein Problem aus der Praxis mittels Korrektur in § 10 Abs 1 WRG zu lösen, da es in letzter Zeit zu vermehrten Beschwerden im Zusammenhang mit Grundwasserentnahmen auf Landesebene kommt:

Betriebe werden von der Behörde aufgefordert, für ihre zum Teil seit Jahrzehnten bestehenden Brunnen eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Daraus ergeben sich bürokratische und finanzielle Belastungen für die dazu notwendige wasserrechtliche Bewilligung. Außerdem ergeben sich mitunter Schwierigkeiten wegen der dadurch vorzuschreibenden Schutzzonen, die entweder bis auf fremde Grundstücke reichen, eigene betriebliche Expansionsmöglichkeiten einschränken oder aufgrund der Lage nicht möglich sind. Davon sind (potenziell) jene Gebiete am meisten betroffen, in denen die öffentliche Wasserversorgung am wenigsten ausgebaut ist. Am Beispiel des Bundeslandes OÖ sind das die Bezirke Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen.

Der Grund für die vermehrten Beschwerden liegt unter anderem darin, dass die anzuwendende Bestimmung des § 10 Wasserrechtsgesetz heute „enger“ gesehen wird als früher. Im Jahr 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die in § 10 Abs 1 Wasserrechtsgesetz geregelte Wasserentnahme ohne die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung auf jene Wirtschaftszweige zu beschränkt ist, die in „unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnstätte betrieben werden“. Diese Sichtweise schließt die Anwendung dieser Bestimmung in vielen Fällen bereits von vornherein aus. Daher schlagen wir vor, dass die Bestimmung des § 10 Abs 1 Wasserrechtsgesetz wie folgt geändert wird:

„Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- ~~und~~ oder Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.“

Diese unseres Erachtens sehr sinnvolle Änderung würde auch aus verfassungsrechtlicher Sicht eine nötige Gleichstellung von privaten Grundwassernutzern mit vergleichbaren betrieblichen Wassernutzern bewirken. Die Vermeidung unnötiger Verfahren würde die Verwaltung entlasten und Rechtssicherheit für die davon betroffenen Betriebe bewirken.

Zu § 12b WRG

Unabhängig von den geplanten Änderungen im WRG weisen wir noch auf folgende offene Maßnahme hin, die bereits seit längerem angekündigt wurde und ein beträchtliches Potenzial zur Verwaltungsvereinfachung für Betriebe und Behörden in sich birgt. § 12b WRG ermächtigt den Bundesminister, Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung genehmigungsfrei zu stellen. Eine solche Verordnung zur Feststellung einer Genehmigungsfreiheit der Versickerung von Niederschlagswasser von Flächen bis 3.000 m² bei Betriebsanlagen ist bereits seit längerer Zeit in Vorbereitung, bis heute aber nicht erlassen worden. Die Verordnung wäre zur Verfahrensbeschleunigung dringend erforderlich, damit diese Bagatellfälle im Rahmen der Betriebsanlagen-genehmigung behandelt werden können und keine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Zu Art 2 - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Unter den Umweltgesetzen kommt dem UVP-G eine standortpolitische Schlüsselrolle zu. Lange und aufwändige Genehmigungsverfahren dämpfen die Investitionsbereitschaft im Land und verschlingen im Infrastrukturbereich Unsummen an Steuergeldern. Die Initiative von Bundesminister Rupprechter, das UVP-G von einer kompetent und ausgewogen besetzten Kommission auf Beschleunigungs- und Erleichterungspotenzial für Genehmigungsverfahren durchforsten zu lassen, wird daher sehr begrüßt. Laut Erläuterungen verfolgen die im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes geplanten Änderungen das Ziel, ein schlankes, effizientes und damit rasches UVP-Verfahren sicherzustellen.

Anerkennenswerter Weise sieht der vorliegende Entwurf eine Vielzahl von Neuerungen vor, die zu einem Abbau von Genehmigungshürden sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen sollen.

Kritisch ist jedoch anzumerken, dass einige der Deregulierungsbestrebungen im Ansatz stecken geblieben sind und jedenfalls noch weiter entwickelt werden müssen, andererseits aber auch noch einige weitere wichtige Erleichterungen, die seitens der Wirtschaft gefordert werden, fehlen (siehe dazu näher unter C). Besonders bedauerlich ist, dass nicht alle konstruktiven Reformvorschläge der Verwaltungsreformkommission im Entwurf aufgenommen worden sind.

Ein wichtiges Kernstück der Novelle, die durch das EuGH-Judikat vom 15. Oktober 2015 (EK gegen Deutschland, betreffend Präklusion) hervorgerufene Rechtsunsicherheit für Investoren zu beheben, findet sich in guten Ansätzen umgesetzt, aber auch hier sind Verbesserungen erforderlich. Aus Sicht der Wirtschaft darf bei der vorliegenden Novelle nicht versäumt werden, sämtliches Verbesserungspotenzial auszuschöpfen, das zur Vereinfachung und Beschleunigung der derzeit enorm zeit- und kostenintensiven UVP-Verfahren und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Investitionsklimas in Österreich beiträgt.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu den Z 1 und 2 (§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 - Erreichen der UVP-Schwellenwerte aufgrund Kumulation)

Die „Kumulierung“ der Auswirkungen mehrerer Anlagen erschwert immer wieder den Vollzug und führt oft zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen. Daher begrüßen wir sehr, dass in der Novelle eine wichtige Klarstellung getroffen wird, womit eine bis dato unbefriedigende Situation für Projektwerber saniert und wieder Rechtssicherheit hergestellt wird:

Nach geltender Rechtslage kann im Zusammenhang mit der Judikatur des BVwG aufgrund der Kumulierungsbestimmungen der Fall eintreten, dass ein später hinzukommendes Zweitprojekt ein zuvor beantragtes Projekt (eines anderen Projektwerbers) in die UVP-Pflicht zwingen kann. Mit der neuen Regelung soll nun Abhilfe geschaffen und sichergestellt werden, dass ein Projektwerber in einem laufenden Verfahren aufgrund der Kumulierungsregelungen nicht durch ein nachträglich eingereichtes Vorhaben in der Nähe seines Projekts belastet wird.

Wir weisen aber darauf hin, dass in diesem Zusammenhang auch die UVP-Änderungsrichtlinie der EU RL 2014/52/EU vom 16.4.2014 zu beachten ist, die bis zum 16.05.2017 umzusetzen ist. Diese sieht in Anhang IV Z 5 lit e vor, dass in die Kumulationsbetrachtung nur andere bestehende oder genehmigte Projekte und nicht auch bloß verfahrensanhängige Projekte einzubeziehen sind. Die EU schränkt somit den Gegenstand der ohnehin mit hohem Aufwand verbundenen Kumulationsbetrachtung weiter ein als der österreichische Gesetzgeber. In der Novelle sollten die Vorgaben der EU-Richtlinie nicht übererfüllt werden.

Wir ersuchen dringend, einen weiteren gravierenden Schwachpunkt der Kumulierungsregelung in der Novelle zu beheben, der den Vollzug massiv belastet. Analog zu den Regelungen über die Anlagenänderungen sollte auch bei der Kumulierung eine Schranke für die zeitliche Rückrechnung eingeführt werden, sodass die Kumulierung mehrerer Projekte in zeitlicher Hinsicht nicht ad infinitum erfolgen muss.

Wir fordern daher, dass bei der Kumulierung die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität heranzuziehen sind und nicht wie bisher die Zusammenrechnung ohne zeitliches Rückrechnungslimit zu erfolgen hat.

Die Erläuterungen dazu könnten etwa wie folgt lauten:

„Die Kumulation mit Bestandsanlagen führt, wenn der Bestand ohne zeitliche Grenze (ad infinitum) berücksichtigt werden muss, in der Praxis zu teils nur schwer, teils gar nicht lösbaren Problemen (vgl zB die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kumulation und UVP“, „Die Betrachtung kumulativer Auswirkungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß UVP-Gesetz“, Oktober 2009). Zudem ist sie in Zusammenschau mit § 3a Abs 5 inkohärent (vgl BVwG W143 2000181-1/8E). Daher soll - um einer missbräuchlichen Stückelung von Projekten („Salamitaktik“) entgegenzuwirken - die bewährte Fünf-Jahres-Frist des § 3a Abs 5 auch für den Fall der Kumulation übernommen werden. Dies entspricht der geltenden Regelung zB für Schigebiete (Anhang 1 Z 12) und Städtebauvorhaben (Anhang 1 Z 18).“

Wir führen dazu folgende Argumente ins Treffen:

Zur Feststellung der UVP-Pflicht sind in Österreich nicht nur gleichzeitig geplante Vorhaben, sondern auch **Bestandsanlagen zu kumulieren** (auch bestehende Anlagen gelten also als „Vorhaben“). Dies nicht nur im Fall einer Umgehungsabsicht, wo dies noch verständlich wäre, sondern in jedem Fall. Diese Regelung ist schon an sich fragwürdig und stellt eine über die unionsrechtlichen Erfordernisse hinausgehende Erschwernis dar. Hinzu kommt Folgendes: Nach der Spruchpraxis von (seinerzeit) Umweltsenat und (nunmehr) BVwG ist dabei so vorzugehen, dass der Bestand aus der Grundbelastung „weggedacht“ und dem Vorhaben zugerechnet wird. Dies führt in der Praxis einerseits zu realitätsfremden Beurteilungen und andererseits zu fachlich nicht seriös lösbaren Problemen. Beispielsweise müsste man danach alle in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Parkplätze und Parkgaragen (und die von ihnen verursachten Immissionen) aus der Ist-Situation herausrechnen und allesamt dem nunmehr geplanten Projekt hinzurechnen. Die Grundbelastung wird also um den gesamten Bestand reduziert, die Zusatzbelastung des Projekts wird um die gesamte heutige Grundbelastung (soweit sie aus Parkplätzen und Parkgaragen und dem damit verursachten Verkehr stammt) fiktiv zugerechnet. Man denkt sich also gleichsam alle bestehenden Parkplätze und Parkgaragen weg (tut so, als ob es diese nicht gäbe) und rechnet alle dadurch verursachten Immissionen dem neuen Projekt hinzu. Das Ergebnis ist (geradezu selbstverständlich), dass die Differenz, dh die Erhöhung, mehr als irrelevant und daher das Projekt UVP-pflichtig ist.

Dies ist völlig unsachlich, was sich im nachfolgenden UVP-Genehmigungsverfahren sogleich zeigt: Dort geht man wieder von der tatsächlichen Grundbelastung aus und stellt in aller Regel fest, dass die Zusatzbelastung des einen neuen Parkplatzprojekts irrelevant ist. Dieser Widerspruch und der Umstand, dass der Gesetzgeber in den genannten Bestimmungen des UVP-G den Bestand zum Vorhaben umdefiniert, ist nicht erklärbar. Hinzu kommt, dass in der Praxis unlösbare Schwierigkeiten auftreten: Wie soll rückwirkend die Immissionsituation vor Errichtung der bestehenden Parkplätze und Parkgaragen ermittelt werden? Diese Parkplätze und Parkgaragen gibt es ja teils seit vielen Jahrzehnten. Kein Fachmann kann das seriös ermitteln bzw aus der Gesamtbelastung herausrechnen. Welches Straßennetz legt man diesem fiktiven Nullfall zugrunde? Die Straßen wurden ja vielfach zugleich erst mit den Parkplätzen und Parkgaragen errichtet. Welche fiktiven Annahmen unterstellt man hinsichtlich des damaligen Verkehrs (wenn man sich alle Parkplätze und Parkgaragen wegdenkt, gab es ja keine Parkmöglichkeiten und konnte eigentlich niemand mit Kfz fahren)? Welche Emissionsfaktoren legt man den damaligen Kfz zugrunde? Es gibt noch einige weitere Probleme und Absurditäten, die zu der Empfehlung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe („Kumulation und UVP - Die Betrachtung kumulativer Auswirkungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß UVP-Gesetz“, Oktober 2009) geführt haben. Diese besagt, dass das fiktive Herausrechnen der Bestandsimmissionen aus dem Bestand nicht stattfinden solle. Das BVwG akzeptiert diese Lösungsvorschläge jedoch nicht.

Bei anderen Vorhabentypen mussten bei Anwendung des Kumulationstatbestands teils mehr als 100 Jahre (!) zurück alle Maßnahmen und deren Umweltauswirkungen aus dem Bestand „weggerechnet“ werden, was faktisch selbstverständlich unmöglich, weil nicht ermittelbar ist.

Wegen dieser Probleme hat man bei einzelnen UVP-Tatbeständen im Anhang 1 des UVP-G angeordnet, dass bei Ermittlung der UVP-Pflicht aufgrund Kumulation **nur die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden**, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung, heranzuziehen ist (siehe Anhang 1 Z 12 Schigebiete und Z 18 Städtebauvorhaben).

Dieses Problem sollte dringend und ganz generell für alle Vorhaben gelöst werden.

Einen sinnvollen Lösungsvorschlag enthält bereits das UVP-G selbst: Bei **Änderungsvorhaben** ordnet **§ 3a Abs 5 UVP-G** an, dass **alle Projekte der letzten 5 Jahre zusammenzurechnen** sind. Dies lässt sich auch **auf Neuvorhaben übertragen**. Das BVwG hat dies in einer (bislang leider vereinzelt gebliebenen) Entscheidung auch bereits im Wege der Analogie gemacht (BVwG W143 2000181-1/8E). Der Gesetzgeber sollte dieses drängende Problem wie vorgeschlagen sanieren.

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die Verwaltungsreformkommission in ihren Empfehlungen für diese für zügige Genehmigungsverfahren essenzielle Erleichterung ausspricht und ein zeitliches Limit für die Rückrechnung vorschlägt!

Diese Erleichterung würde auch nicht der UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU vom 16.4.2014) widersprechen, da nach wie vor die Umweltauswirkungen mit dem gesamten Bestand kumuliert werden. Lediglich für die Zusammenrechnung der Kapazitäten für die Frage der Erreichung des UVP-Schwellenwerts soll eine sinnvolle und praktikable Einschränkung der zeitlichen Rückrechnung erfolgen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs 2 / Mängelbehebungsauftrag)

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird die neue Regelung, wonach dezidiert im Gesetz festgehalten ist, dass der Mängelbehebungsauftrag der Behörde nun unverzüglich, längstens binnen vier Wochen zu erfolgen hat, grundsätzlich begrüßt.

In der Vollzugspraxis geht dadurch sehr viel Zeit verloren, dass der Projektwerber nach Einreichung seiner Antragsunterlagen oft relativ lange auf die diesbezügliche Bewertung (Mängelbehebungsauftrag) der Behörde warten muss (mitunter bis zu 6 Monaten). Darüber hinaus erfolgt ein Mängelbehebungsauftrag öfters nicht uno actu, sondern zeitlich gestaffelt, mitunter auch mit widersprüchlichen Vorgaben für den Projektwerber.

Die neue Regelung soll dazu dienen, solche Verfahrensschleifen hintanzuhalten und den Einstieg für den Investor in das UVP-Verfahren zu beschleunigen. Die vierwöchige Frist ist, wie auch die anderen Verfahrensfristen im UVP-G, als anzustrebender Richtwert zu verstehen und führt nicht dazu, dass die Behörde einen Antrag zurückweisen muss, wenn ihr in dieser Zeitvorgabe (etwa mangels ausreichender Ressourcen auf Behördenebene oder beim Sachverständigenapparat) eine ausreichende Prüfung der eingereichten Unterlagen nicht möglich war. Bei Überschreitung der Frist sollten dem Projektwerber aber die Gründe bekannt gegeben und eine möglichst zeitnahe Erledigung in Aussicht gestellt werden.

Zu Z 4 (§ 5 Abs 4 / Stellungnahmerechte zur Umweltverträglichkeitserklärung)

Im Sinne der Verfahrensökonomie begrüßen wir die neue Regelung ganz besonders. Es macht absolut Sinn, dass der Bund die Bewertung der UVE der vor Ort tätigen Landesbehörde überlässt. Es handelt sich um eine klassische Redundanz, da viele andere Stellen die gleiche Funktion wahrnehmen. Es ist essentiell, dass der Projektwerber **mit der zuständigen Behörde** seine UVE abstimmen kann, welche das Projekt und die Region kennt. Das UBA ist nur zu einer Ferndiagnose in der Lage und tendiert dazu, alle Punkte wieder einzufordern, die in der Vorbereitungsphase als weniger relevant identifiziert wurden.

Zu Z 5 (§ 10 Abs 7 / Grenzüberschreitende UVP-Vorhaben)

Für Vorhaben im Ausland, die Auswirkungen auf Österreich haben, sollen die Kundmachungsvorschriften vereinfacht werden. Hat ein Vorhaben im Ausland erhebliche Auswirkungen auf die Mehrheit der Bundesländer, soll künftig die erforderliche Kundmachung durch Verlautbarung im Amtsblatt der Wiener Zeitung durch den BMLFUW vorgenommen werden, sodass die Landesregierungen nur noch die sonstigen Kundmachungen durchzuführen haben.

Unseres Erachtens sollten die Kundmachungsvorschriften, die derzeit eine enorme Kostenbelastung für den Projektwerber auslösen, aber generell, für alle UVP-Verfahren dringend erleichtert werden. Daher sollten Kundmachungen künftig im Internet sowie in einer in der Gemeinde verbreiteten Zeitung genügen.

Zu Z 7 (§ 17 Abs 7 / Zustellfiktion)

Mit der neuen Regelung führt die Novelle eine „Zustellfiktion“ ein, wonach der Genehmigungsbescheid mit Ablauf von 2 Wochen nach seiner Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (innerhalb der Präklusionsfrist) beteiligt haben. Diese Zustellfiktion wird grundsätzlich sehr begrüßt und hat den Sinn, die in Folge des EuGH-Judikats vom 15. Oktober 2015 (C137/14, EK gegen Deutschland zur „Präklusion“) ausgelöste Rechtsunsicherheit für Investoren zu beheben. Konkret ist aufgrund der unterschiedlichen Interpretationen des Judikats in der Fachwelt nicht mehr sicher, ob und wann Genehmigungsbescheide in Rechtskraft erwachsen. Dies deshalb, da aufgrund des Judikats Personen, denen (außerhalb der Großverfahrensregelungen) ein Genehmigungsbescheid nicht bzw nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, möglicherweise später Beschwerde gegen den Bescheid erheben könnten. Die Regelung ist auch dringend erforderlich, um klarzustellen, ab wann die Beschwerdefrist gegen den Bescheid zu laufen beginnt.

Wir begrüßen daher die Regelung, melden aber zur konkreten Formulierung Änderungsbedarf an, damit sie treffsicher ist. Wir unterstützen den Zugang, dass das Recht auf Akteneinsicht nicht jedermann gewährt werden soll, sondern nur potentiellen Parteien des Beschwerdeverfahrens.

Damit das unmissverständlich zum Ausdruck kommt, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Bekanntgabe ist solchen Personen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

Weiterhin besteht jedoch große Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Bestandskraft von „Altbescheiden“ aufgrund des Interpretationsspielraums, den das EuGH-Judikat auslöst. Hier sollte eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erfolgen, dass „Altbescheide“ (Bescheide, die vor dem 15. Oktober 2015 erlassen worden sind und ordnungsgemäß in Rechtskraft erwachsen sind) nicht rückwirkend aufgrund des EuGH-Judikats anfechtbar sind.

Wir schlagen dazu vor, die Erläuterungen wie folgt zu ergänzen:

„Im Hinblick auf Bescheide, die vor der Entscheidung des EuGH (vor dem 15. Oktober 2015) erlassen wurden, ist festzuhalten, dass die Genehmigungswerber im Sinne des vom VfGH anerkannten Vertrauensschutzes auf die Gültigkeit dieser Bescheide, soweit sie nach den damaligen Regelungen rechtskräftig geworden sind, vertrauen dürfen. Eine Rückwirkung des Judikats auf Altbescheide ist in verfassungskonformer Interpretation nicht gegeben.“

Weiters weisen wir auf eine missverständliche Formulierung in den Erläuterungen hin: Der Satz „Für Parteien, die sich am Verwaltungsverfahren beteiligt haben und denen daher der Bescheid zugestellt wird, bleiben die damit verbundenen Rechtsmittelfristen nach wie vor auf-

recht“, erweckt den unzutreffenden Eindruck, als würden in den anderen Fällen diese Fristen nicht gelten. Gemeint ist wohl, dass die Rechtmittelfrist wie bisher zu laufen beginnt.

Zu Z 8 (§ 18 Abs 1 / Grundsatz- und Detailgenehmigung)

Mit der neuen Regelung soll das zur leichteren Abwicklung der UVP-Verfahren hilfreiche Rechtsinstitut der Grundsatz- und Detailgenehmigung praxisgerechter gestaltet werden. Die Regelung wird daher zwar grundsätzlich begrüßt, sollte aber sprachlich noch klarer formuliert werden. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass das Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt der Grundsatzgenehmigung noch nicht mit technischen Details, deren Festlegung den Projektwerber überfordern würde, und die nicht für die Frage der Umweltverträglichkeit des Vorhabens relevant sind, überfrachtet wird. Gerade in diesem Bereich sollte eine sinnvolle Abschichtung greifen. Dieser Effekt wird uE mit der vorgeschlagenen Formulierung verfehlt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

§ 18 (1) lautet:

„Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen **Umweltverträglichkeit** des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen **Umweltverträglichkeit** notwendigen Unterlagen vorzulegen. **In der grundsätzlichen Genehmigung kann auf Antrag des Projektwerbers auch bereits über die Zulässigkeit des Vorhabens in Teilbereichen abgesprochen werden.** In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.“

Zudem wären die Erläuterungen um folgende Sätze zu ergänzen:

Nach dem schon im Entwurf stehenden Satz („Die schon derzeit bestehende Unterscheidung zwischen grundsätzlicher Genehmigung und Detailgenehmigungen soll klarer zum Ausdruck gebracht werden“) sollten folgende weitere Absätze eingefügt werden:

„In der Praxis findet die derzeit geltende Bestimmung nur selten Anwendung. Hauptgrund dafür ist die Forderung, dass das Vorhaben schon im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung soweit konkretisiert sein muss, als dies für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit insgesamt erforderlich ist (vgl. Entscheidung des Umweltsenates US 03.12.2004, 5B/2004/11-18 Spielberg). Demnach müssten schon im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung alle Fragen, die nach den Materienengesetzen genehmigungsrelevant sind, soweit geklärt sein, dass die Genehmigungsfähigkeit außer Streit steht. Damit müssten - lange bevor die Grundsatzfrage der Umweltverträglichkeit geklärt ist - praktisch fast alle Detailfragen behandelt werden (die Genehmigungsfähigkeit kann von Detailfragen wie zB der Statik, der Elektrotechnik oder des Arbeitnehmerschutzes abhängen).

Im Sinne der Verfahrensökonomie und der Effizienz kann es sinnvoll sein, sich im Grundsatzgenehmigungsverfahren zunächst auf die Frage der generellen Umweltverträglichkeit zu beschränken und grundsätzlich nicht auch bereits die „Zulässigkeit“ im Sinne der Genehmigungsfähigkeit nach den Materienengesetzen zu behandeln. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass Voraussetzung für die Grundsatzgenehmigung nicht die „Zulässigkeit“ des Vorhabens insgesamt, sondern grundsätzlich nur die „Umweltverträglichkeit“ ist.

Vielfach wird es jedoch sinnvoll sein, auch bestimmte Genehmigungskriterien bereits in der Grundsatzgenehmigung abzuhandeln, sei es für das gesamte Vorhaben (bestimmte Genehmigungskriterien) oder für sachliche oder räumliche Teile des Vorhabens (alle oder bestimmte Genehmigungskriterien).

Der Projektwerber soll es nach der Neuregelung in der Hand haben zu bestimmen, ob und welche Details er schon in der Grundsatzgenehmigung miterledigt wissen möchte. Die Grundsatzgeneh-

migung soll demnach flexibel eingesetzt werden können. Die Bandbreite reicht von der bloßen grundsätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bis zur Prüfung auch schon aller Detailgenehmigungsvoraussetzungen mit Ausnahme einer Detailgenehmigung für einen bestimmten räumlichen Bereich oder ein Materiengesetz.“

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltungsreformkommission diese Formulierung vorschlägt.

Zu Z 9 (§ 19 Abs 3 / Umweltanwälte und Gemeinden)

Diese Regelung enthält eine begrüßenswerte Klarstellung der Rechte, welche vom Umweltanwalt und den Gemeinden im UVP-Verfahren wahrzunehmen sind.

Um ein weiteres wichtiges Potenzial der Verfahrensbeschleunigung auszuschöpfen, sollte im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes aber auch das Revisionsrecht des Umweltanwalts und der NGOs an den VwGH entfallen. Das lässt sich damit argumentieren, dass seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ein Gericht als Instanz fungiert.

Sowohl die Aarhus-Konvention als auch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verlangen lediglich ein Überprüfungsrecht bei einer unabhängigen Instanz. Dieses derzeit bestehende Golden Plating sollte daher aufgehoben werden.

Zu Z 10 (§ 19 Abs 6 / Anerkennungskriterien für UmweltNGOs)

Die Transparenz, die NGOs mit ihren weitreichenden Mitspracherechten in Genehmigungsverfahren und damit bei wichtigen Investitionsentscheidungen von Projektwerbern fordern können, muss umgekehrt auch von diesen gewährleistet werden. Im Sinne der Transparenz haben NGOs daher künftig erhaltene Spenden im Internet offen zu legen. Dieser Regelung sollte jede NGO, die nicht in den Verdacht geraten möchte, „instrumentalisiert“ zu werden, positiv gegenüberstehen.

Die sehr begrüßenswerte Regelung bedarf allerdings einer Präzisierung. So sollte klargestellt werden, dass die Offenlegung, wie etwa gemäß § 6 Abs 4 Parteiengesetz 2012 vorgesehen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie des Betrags zu erfolgen hat. Erfasst werden sollten einmal jährlich nicht nur Spenden, sondern auch Finanzierungen über Aufträge, zumindest ab einem größeren Betrag (etwa ab Euro 3.500 in einem Kalenderjahr analog zum Parteiengesetz 2012).

Zu Z 11 (§ 19 Abs 9 / Überprüfung von NGOs)

Derzeit sind gemäß UVP-G bereits 51 Umweltorganisationen anerkannt, denen Parteistellung im UVP-Verfahren zukommt. Die Anerkennung setzt das Erfüllen gewisser Kriterien seitens der NGOs voraus. Nach der neuen Regelung soll in einem regelmäßigen Abstand, jedenfalls alle 5 Jahre die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorlegen, die belegen, dass die Anerkennungskriterien nach wie vor erfüllt sind.

Zu Z 16 (§ 40 Abs 1 / Rechtsmittelverfahren / Missbrauchsregelung)

Die neue Regelung ist ebenfalls aufgrund des oben erwähnten EuGH-Judikats vom 15. Oktober 2015 (EK gegen Deutschland zur „Präklusion“) erforderlich geworden.

Beschwerdeführer sollen mit der neu eingeführten Begründungsregelung dazu angehalten werden, soweit wie möglich ihre Einwendungen gegen das Projekt rechtzeitig im Verwaltungsverfahren vorzubringen und nicht für die Beschwerde „aufzuheben“. Hintergrund ist die durch das genannte EuGH-Judikat neu geschaffene Möglichkeit, erstmals im Zuge der Bescheidbeschwerde neue Vorbringen gegen ein Projekt geltend zu machen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschränkung des Anfechtungsumfangs und der gerichtlichen Kognitionsbefugnis auf jene Gründe, die als „Einwendungen“ im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden, nicht zulässig ist. Das EuGH-Urteil verlangt, dass Beschwerdeführer auch Einwände geltend machen können, die im

Verwaltungsverfahren nicht releviert wurden. Sinnvollerweise sollten aber sämtliche Aspekte, die für oder gegen ein Projekt sprechen bereits im Verwaltungsverfahren abgehandelt werden; das gerichtliche Verfahren sollte primär der Überprüfung und nicht der Ermittlung dienen. Damit dieser wichtige Grundsatz auch nach dem EuGH-Judikat aufrecht bleiben kann, sollen unseres Erachtens Beschwerdeführer, die neue Einwände oder Vorbringen erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend machen, nachvollziehbar begründen müssen, warum ihnen eine rechtzeitige Einwendung (innerhalb der Präklusionsfrist im Verwaltungsverfahren) nicht möglich war. In diesem Sinne ist die neue Begründungspflicht grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist die Formulierung viel zu restriktiv und muss, um ihren Sinn erfüllen zu können, geändert werden. So sollen nach dem Entwurfstext verspätete Einwendungen nur dann in der Beschwerde unzulässig sein, wenn sie „in der Absicht, Verfahren zu verzögern oder aus anderer rechtsmissbräuchlicher Absicht“ erfolgen. Damit wird aber die für Verwaltung und Wirtschaft wichtige Missbrauchsregelung vollkommen ausgehebelt, da der Nachweis einer „Absicht“, somit eines subjektiven Aspekts, wohl nie gelingen wird.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten.“

Die Begründungspflicht als Voraussetzung der Zulässigkeit neuer Vorbringen in einer Beschwerde wird auch unionsrechtlich durch den klaren Hinweis des EuGH in seinem erwähnten Judikat vom 15. Oktober 2015 gestützt, wonach die Mitgliedsstaaten Missbrauchsregelungen gegen offenkundig mutwillige Vorbringen treffen können.

Ein Beschwerdeführer, der sich während des gesamten UVP-Verfahrens verschwiegen hat und erstmals Einwendungen gegen das Projekt im Wege der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid erhebt, obwohl ihm ein rechtzeitiges Vorbringen innerhalb der Präklusionsfrist im Verwaltungsverfahren möglich gewesen wäre, verhält sich offenkundig mutwillig bzw missbräuchlich.

Wir begrüßen als sinnvolle Schranke gegen verspätete Vorbringen die neue Kostentragungsregelung, wonach die Kosten für Sachverständigengutachten gegebenenfalls vom Beschwerdeführer zu tragen sind. Damit werden, insbesondere bei Projekten im Infrastrukturbereich, die Steuerzahler entlastet. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, dass allfällige Einwendungen nicht zurückgehalten werden, um das Verfahren zu verschleppen.

Zu Z 17 (§ 40 Abs 3 / Rechtsmittelverfahren)

Die Verpflichtung der Behörde, bei elektronischer Einbringung von Akten im Zuge einer Beschwerde an das Gericht auch ein Aktenverzeichnis anzuschließen, entstammt einem Vorschlag der Verwaltungsreformkommission und soll dem Gericht eine raschere Orientierung über das vorangegangene Verwaltungsverfahren ermöglichen.

Zu Anhang 1 (Anlagenliste)

Wir begrüßen den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Infrastruktur. Wie beim Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfel der Bundesregierung am 30. Oktober 2015 vereinbart und in dem gemeinsam mit dem Energie-Infrastrukturgesetz beschlossenen Entschließungsantrag vorgesehen, wird der Ausbau der Stromversorgung dadurch erleichtert, dass Upgrades bestehender Trassen von der generellen UVP-Pflicht ausgenommen werden.

Grundsätzlich wird daher begrüßt, dass die Erhöhung der Nennleistung möglich sein soll. Allerdings fehlt, dass auch bei gleichbleibender Spannung eine Erhöhung des Nennstroms möglich sein muss (zB der Ersatz eines Leiterseils auf einer bestehenden Trasse durch ein neues, das auf eine Leistungserhöhung ausgelegt ist).

C) WEITERE DEREGULIERUNGSVORSCHLÄGE

Wenngleich anzuerkennen ist, dass mit der Novelle eine Vielzahl unserer Anliegen für raschere und effizientere UVP-Verfahren erfüllt wird, sollte - wie eingangs betont - in der Novelle weiteres sinnvolles Optimierungspotenzial ausgeschöpft werden.

In diesem Sinn schlagen wir folgende weitere Deregulierungsmaßnahmen vor:

1. Einschränkung der NGO-Mitwirkung auf ihren sachlichen Geltungsbereich

NGOs sollten nicht nur auf ihren örtlichen, sondern auch auf ihren sachlichen Geltungsbereich eingeschränkt werden. Das ist sachgerecht und sowohl mit der Aarhus-Konvention als auch mit dem Unionsrecht im Einklang, da ein Überprüfungsrecht nur der betroffenen Öffentlichkeit einzuräumen ist. UE handelt es sich dabei nur um eine Selbstverständlichkeit, da keine Organisation jenseits ihres Satzungszweckes handeln darf.

Wir schlagen dazu folgende Formulierungen vor:

§ 3 Abs 7a lautet:

„Im Antrag ist anzugeben, welche Vorschriften die anerkannte Umweltorganisation durch die Entscheidung als verletzt erachtet und auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt. Für die Ausübung dieses Antragsrechtes ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich sowie der im Überprüfungsantrag anhand der Statuten dargelegte sachliche Wirkungsbereich maßgeblich.“

§ 19 Abs 10 lautet:

„Eine gemäß § 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereichs die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat.“

2. Streichung des Revisionsrechts für Umweltschlichter und UmweltNGOs

Siehe dazu unsere Ausführungen oben zu B) zu Z 9.

3. Kosteneinsparung bei der Kundmachung

Kundmachungen erfolgen auf Kosten des Projektwerbers und sind derzeit sehr teuer. Künftig sollten Verlautbarungen im Internet sowie in einer in der Gemeinde verbreiteten Zeitung genügen. Wir weisen darauf hin, dass diese Erleichterung auch in den geplanten Novellen zur GewO, zum MinroG und zum EG-K vorgesehen ist und im Rahmen eines Verwaltungsreformgesetzes nicht fehlen darf. Hier ist ein Gleichklang aller einschlägigen Kundmachungsbestimmungen sicherzustellen.

4. „Einsendeschluss“ für Beweisanträge

Nach dem UVP-G kann die Behörde bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens verkünden. Im Sinne der Verfahrensökonomie sollte es auch eine Art Einsendeschluss für Beweisanträge geben. Zügige Genehmigungsprozesse erfordern die Möglichkeit zur Strukturierung des Verfahrens. Damit ist auch den Interessen der Einwenderparteien gedient, da es für sie transparenter wird, wann welche Themen relevant sind bzw wann welche Schritte zu setzen sind.

Wir schlagen dazu folgende Regelung vor:

§ 16 Abs 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Beweisanträge sind bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen.“

5. Zeitliches Limit für die Rückrechnung bei Kumulierung mehrerer Anlagen

Siehe dazu unsere Ausführungen oben zu B) zu Z 1.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Verwaltungsreformkommission ein Limit für die zeitliche Rückrechnung bei der Kumulierung empfiehlt.

6. Erleichterung für Projektwerber bei der Angabe von Ausgleichsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen sollte eine in der Praxis wichtige Erleichterung für den Projektwerber hinsichtlich der im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erforderlichen Angaben geschaffen werden. Es ist beim geforderten Präzisionsgrad der Angaben über Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass dem Investor zum Zeitpunkt der Erstellung der UVE detaillierte, parzellenscharfe Angaben über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oft noch nicht bzw nur schwer möglich sind.

Daher sollte in den Anforderungen an die UVE sinngemäß klargestellt werden:

Bei Angaben zu Ausgleichmaßnahmen genügt eine Potenzialabschätzung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Verwaltungsreformkommission diese Erleichterungen bei Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt.

7. Einschränkung des uferlosen Untersuchungsrahmens (Scoping)

Projekte werden oft in einer EU-rechtlich nicht erforderlichen Tiefe und Breite geprüft. Der Projektwerber verliert damit bereits vor Einreichung seines Genehmigungsantrags sehr viel Zeit, da er alle Auswirkungen seines Vorhabens im Detail untersuchen muss.

Stattdessen sollte man sich auf die wesentlichen Umweltauswirkungen konzentrieren. Im UVP-Verfahren sollte gelten: Qualität statt Quantität. Davon würden alle Parteien, auch die Bürger profitieren, wenn die für sie interessanten Themen nicht in einer Papierflut untergehen. Nicht zuletzt werden damit auch die Vollzugsbehörden deutlich entlastet.

Es sollte daher im Rahmen eines zwischen Behörden und Projektwerber abzuführenden „Scopings“ der Untersuchungsrahmen der UVP sowie die Prüftiefe sinnvoll abgesteckt und auf wesentliche Fragen eingegrenzt werden. Damit könnten viel Zeit und Kosten eingespart werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 6 Abs 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Angaben gemäß Abs 1 können, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“, „nicht prioritär“ und „nicht relevant“ gegliedert und der jeweilige Untersuchungsaufwand dementsprechend abgestuft werden.“

Wir weisen darauf hin, dass auch die Verwaltungsreformkommission eine Einschränkung von Untersuchungsrahmen und Prüftiefe auf das Wesentliche empfiehlt.

8. Abstellen auf ein realistisches Szenario bei der Genehmigungsentscheidung

Bei den Anforderungen an die UVE stellt das Gesetz sinnvoller Weise bereits auf ein der Prognose zugrundezulegendes realistisches Szenario ab. Diese in der Praxis essenzielle Klarstellung sollte auch ausdrücklich in die Regelungen zur Genehmigungsentscheidung (§§ 17 und 24) aufgenommen werden.

Ein Abstellen auf ein worst case Szenario bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen eines Projekts ist unionsrechtlich nicht erforderlich und führt zu unnötigen Genehmigungshürden.

9. Anpassung der „VO belastete Gebiete Luft“ an die IG-L-Novelle 2010

Aus standortpolitischer Sicht sollte eine längst überfällige legislative Anpassung der VO-Ermächtigung in § 3 Abs 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010 vorgenommen werden, um ein Golden Plating zu beseitigen. Dies würde dazu führen, dass künftig weniger Feststellungsverfahren und auch weniger UVP-Verfahren notwendig wären.

Es handelt sich dabei um die Ausweisung von luftbelasteten Gebieten der Kategorie D, in denen Vorhaben idR bereits ab einem um die Hälfte reduzierten Schwellenwert auf ihre UVP-Pflicht zu prüfen sind. Diese Einzelfallprüfungen sind für Investoren zeit- und kostenaufwändig. Seit der IG-L-Novelle 2010 wird für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen auf die EU-Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ und nicht mehr auf die wesentlich strengeren österreichischen Werte abgestellt. Dieser Wechsel ist auch in § 3 Abs 8 UVP-G zu vollziehen, indem auf die in § 20 Abs 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

§ 3 Abs 8 lautet:

„(8) Der Bundeminister/ die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die in § 20 Abs 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.“

Wir weisen darauf hin, dass auch die Verwaltungsreformkommission diese Änderung wortgleich in ihre Empfehlungen aufgenommen hat!

10. Ausgewogene Bewertung der öffentlichen Interessen

Derzeit steht dem Projektwerber im UVP-Verfahren eine Vielzahl von Projektgegnern gegenüber, die akribisch aufzeigen, welche Bedenken gegen ein Vorhaben bestehen. Die öffentlichen Interessen werden im Wesentlichen nur im Hinblick auf den Umweltschutz, ua von UmweltNGOs und Umweltschützern wahrgenommen. Die anderen öffentlichen (standort- und wirtschaftspolitischen) Interessen geraten weitgehend unter die Räder.

Infolge von EuGH-Judikaten (Urteile „Karoline Gruber“ vom April 2015 sowie „EK gegen Deutschland“ vom Oktober 2015) wurde die Position von potenziellen Projektgegnern im UVP-Verfahren noch weiter deutlich gestärkt. Es ist geboten, dieser Schiefständigkeit zu Ungunsten des Projektwerbers im Genehmigungsprozess und damit auch zu Lasten des Investitionsklimas in Österreich entgegen zu wirken.

In Frage kommt etwa die Einrichtung eines Standortanwalts im UVP-G als Pendant zum Umweltanwalt; er soll ein Gegengewicht zu den zahlreichen Parteien und Beteiligten im UVP-Verfahren bilden, die einseitig nur die Aspekte des Umweltschutzes geltend machen und somit jene, die gegen ein Projekt sprechen.

Mit dem Standortanwalt sollten auch die öffentlichen Belange, die für ein Projekt sprechen, durch eine objektive, vom Projektwerber unabhängige Stelle dargestellt und geltend gemacht werden, wie zB Infrastrukturausbau, Wertschöpfung, Steuereinnahmen, Arbeitsplatzsicherung ua. Damit soll die derzeit bestehende Einseitigkeit der Wertung der öffentlichen Interessen im UVP-Verfahren korrigiert werden. Die Alternative wäre, die unionsrechtlich nicht erforderlichen, vom Aarhus Convention Compliance Committee nicht anerkannten, Umweltschutzanwaltschaften in Fra-

ge zu stellen, die nur projektkritische Aspekte des Umweltschutzes als „öffentliche Interessen“ geltend machen, was aber bereits hinlänglich auch durch die UmweltNGOs abgedeckt wird.

11. Deregulierungsanliegen zu Anhang 1 (Anlagenliste)

Zu Z 14 (UVP-Tatbestand für Flugplätze)

Die bisherige Z 19 des Entwurfes sollte zu Z 26 werden.

Neu einzufügen wären folgende **Z 19-25** (Neugestaltung der Flugplatztatbestände):

19. Anhang 1 Z 14 lit d lautet

"d) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 50% oder um mindestens 10 Stück - auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 20 Stück - erhöht wird;"

20. Anhang 1 Z 14 lit e lautet

"e) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 32.000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 50% erweitert werden; im Fall von Großflughäfen Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 25% erhöht wird;"

21. Anhang 1 Z 14 lit h lautet

"h) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 5 Stück - auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 10 Stück - erhöht wird;"

22. Anhang 1 Z 14 lit i lautet

"i) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 16.000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1c)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 25 % erweitert werden; im Fall von Großflughäfen Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 12,5% erhöht wird;"

23. In Fußnote 1c wird folgender Satz angefügt

"Für die Summe der Flugsteige ist die größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre maßgeblich."

24. In Fußnote 1d wird folgender Satz angefügt

"Für die Summe der Abstellflächen ist die größte Summe der genehmigten Abstellflächen der letzten 5 Jahre maßgeblich."

25. Nach Fußnote 1d wird folgende Fußnote 1e eingefügt

"1e Großflughafen bezeichnet einen Flughafen, auf welchem es zu einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen (Start oder Landung) pro Kalenderjahr kommt. Hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen."

Die Erläuterungen dazu könnten wie folgt lauten:

„Der UVP-Tatbestand für Flugplätze bleibt grundsätzlich unverändert. Für Großflughäfen (in Fußnote 1e nach dem Vorbild des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes definiert) sind die Schwellenwerte hinsichtlich Flugsteigen („Gates“) und Abstellflächen derzeit jedoch - im Vergleich zu allen anderen Flugplätzen und Flughäfen - unsachlich eng. Zum Beispiel haben 5 zusätzliche Gates am Flughafen Wien von vornherein keine relevanten Umweltauswirkungen. Um sinnlosen Verfahrensaufwand zu vermeiden, sind die Schwellenwerte für Großflughäfen entsprechend anzupassen. Bei den Abstellflächen ist auf Großflughäfen ein eigenes Subkriterium für die Allgemeine Luftfahrt nicht sinnvoll und soll dieses daher künftig entfallen. Zudem soll klargestellt werden, dass die Summe der Flugsteige bzw der Abstellflächen auf einem Flugplatz maß-

geblich ist, somit eine bloße Verlagerung von Flugsteigen oder Abstellflächen nicht zur Einzelfallprüfungs-Pflicht führt. Eine solche bloße Verlagerung hat keine relevanten Umweltauswirkungen.

Klargestellt wird weiters durch Ergänzung der Fußnoten 1c und 1d, welche „Summe“ an Flugsteigen und Abstellflächen maßgeblich ist; auch eine vorausseilende Reduktion von Flugsteigen oder Abstellflächen ist zulässig, ein späteres „Wiederauffüllen“ binnen fünf Jahren löst keine Einzelfallprüfungs-Pflicht aus.“

Zu Z 1 und Z 2 (UVP-pflichtige Vorhaben im Bereich der Abfallwirtschaft)

Im Rahmen eines Verwaltungsreformgesetzes sollten als wesentlicher Beitrag zur Deregulierung auch die Z 1 und Z 2 dringend überarbeitet werden.

Generell ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des Anhanges 1 Z 1 und Z 2 UVP-G betreffend Abfallbehandlungsanlagen zum Teil umfangreicher bzw. unschärfer ausgestaltet wurde, als es in der UVP-Richtlinie der EU vorgesehen ist.

Wenn man die Vorgaben der UVP-RL (Anhang I Z 9 und 10 bzw. Anhang II Z 11 lit b) mit dem Anhang 1 Z 1 und Z 2 UVP-G vergleicht, so ergibt sich das folgende Bild:

Definitiv über den vorgesehenen Geltungsbereich der UVP-RL hinaus geht der Anhang 1 Z 1 lit b) UVP-G (Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000t). In Anhang I Z 9 bzw. Anhang II Z 11 lit b) UVP-RL wird lediglich von Abfallbeseitigungsanlagen gesprochen. Im Anhang 1 Z 1 lit b) UVP-G wird jedoch allgemein nur auf Anlagen zur Behandlung Bezug genommen. Es sind daher nicht nur Anlagen zur Beseitigung, sondern auch Anlagen zur Verwertung von dem Geltungsbereich umfasst. Es existiert auch keine Ausnahmeklausel für Verwertungsanlagen. Es liegt hier somit ein Fall eines „Golden Plating“ vor.

Hinzu kommt, dass in dieser Bestimmung biologische, physikalische bzw. mechanisch biologische Behandlungsanlagen genannt werden. In Anhang I Z 9 UVP-RL wird jedoch nur von chemischen bzw. thermischen Abfallbeseitigungsanlagen gesprochen. Wurden diese Anlagen auf Grund der Bestimmung des Artikels 4 Abs 2 iVm Anhang II Z 11 lit b) UVP-RL aufgenommen? Wir ersuchen diesbezüglich um Aufklärung.

Weiters ist definitiv nicht durch den Wortlaut der UVP-RL der Anhang I Z 2 Spalte 2 lit e) UVP-G (Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t pro Jahr) abgedeckt. Hier werden Verwertungsanlagen in den Geltungsbereich des UVP-G einbezogen, obwohl die UVP-RL nur auf Abfallbeseitigungsanlagen abstellt.

Auch die Textierung in Anhang 1 Z 1 lit c) UVP-G „sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ ist unscharf. Wiederum wird lediglich von der Behandlung und nicht, wie in der UVP-RL vorgesehen, von der Abfallbeseitigung gesprochen. Dass die Bestimmung grundsätzlich auf die Beseitigungsanlagen abzielt, wird lediglich durch die Regelung „ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ sichtbar.

Schließlich ist die Bestimmung des Anhanges 1 lit c) UVP-G „sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t pro Jahr oder 100 t pro Tag, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung“ zu kritisieren:

Zunächst stellt sich die Frage, weshalb auch physikalische, biologische und mechanisch-

biologische Anlagen vom Geltungsbereich umfasst sind. In Anhang I Z 10 UVP-RL wird ja lediglich auf die Verbrennung bzw auf die chemische Behandlung als Abfallbeseitigungsverfahren Bezug genommen. Natürlich kann hier mit der Ermächtigung des Art 4 Abs 2 in Verbindung mit Anhang II Z 11 lit b) UVP-RL seitens des BMLFUW argumentiert werden, jedoch würden wir uns hier eine detaillierte Begründung wünschen, weshalb die Einbeziehung dieser Anlagen tatsächlich erforderlich ist.

Weiters ist wiederum zu kritisieren, dass bei der Textierung nicht von Anfang an das Wort Abfallbeseitigungsanlage verwendet wurde, sondern lediglich am Schluss des Textes Ausnahmen („ausschließlich stofflichen Verwertung“ bzw „mechanische Sortierung“) geschaffen wurden, um Verwertungsanlagen auszuschließen. Gerade die (restriktive) Auslegung dieser Ausnahmen bringt eine große Rechtsunsicherheit mit sich.

Besonders gravierend erscheint in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.2014 (GZ: 2013/07/0276) betreffend die Ausnahme der „Anlagen zur mechanischen Sortierung“. In dieser Entscheidung wurde seitens des Verwaltungsgerichtshofes durch Interpretation festgestellt, dass der Sortierung vorgelagerte Schritte, wie zum Beispiel die Zerkleinerung durch einen Shredder, nicht vom Kernbegriff der Sortierung umfasst sind. Aus diesem Grund unterlag die gegenständliche Anlagenänderung schlussendlich dem UVP-Regime. Auf Grund dieser Entscheidung bleibt zu befürchten, dass in Zukunft zahlreiche Aufbereitungsanlagen, die vor der Sortierung diverse Schritte setzen (zB zerkleinern, homogenisieren, mischen, brechen usw) zusätzlich dem UVP-Regime unterliegen könnten.

Dies wäre nicht sachgerecht. Die Betriebe werden zur Erlangung der Rechtssicherheit wohl zumindest ein Feststellungsverfahren nach dem UVP-G durchlaufen müssen. Dies ist mit einem erhöhten Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Für den Fall, dass in der weiteren Folge tatsächlich eine Anlagengenehmigung bzw die Genehmigung der Änderung der Anlage nach dem UVP-Regime zu erfolgen hat, erhöht sich der Zeit- und Kostenaufwand noch deutlich.

Wir betonen, dass gerade die angesprochenen Sortierbetriebe für den weiteren Verlauf der Abfallbehandlung äußerst wichtig sind. Durch die Aufteilung der Abfälle in einzelne Fraktionen ermöglichen diese erst die sinnvolle weitere Behandlung der Abfälle, zB in thermischen oder chemischen Behandlungsanlagen.

Es wäre für die Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft kontraproduktiv, wenn es weniger Betriebe dieser Art gäbe. Die mögliche (wahrscheinliche) Einbeziehung dieser Betriebe in das UVP-Regime trägt sicherlich nicht dazu bei, dass die Anzahl der Sortieranlagen steigen wird. Im Gegenteil: Durch die höheren Aufwendungen zur Erlangung der Rechtssicherheit bzw zur Durchführung von UVP-Verfahren besteht die Gefahr, dass die Anzahl dieser Betriebe deutlich abnimmt.

Unserer Ansicht nach könnten die negativen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Interpretation der derzeit normierten Ausnahmen vermieden werden, wenn lediglich die Z 9 und 10 des Anhang I der UVP-RL in den Anhang 1 des UVP-G 1:1 übernommen werden würden. Ein „Golden Plating“ beim Geltungsbereich des UVP-G, wie von uns dargestellt, sollte in einem Verwaltungsreformgesetz unbedingt behoben werden.

Zu Art 3 - Immissionsschutzgesetz-Luft

A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Der BMLFUW hat zur Identifizierung von Verwaltungsvereinfachungen und Deregulierung in verschiedenen Bereichen des Umweltrechts eine Verwaltungsreformkommission eingesetzt, die auch zum IG-L Reformvorschläge erstattet hat.

Die dementsprechend geweckten Erwartungen werden mit dem vorliegenden Entwurf für eine Novelle zum IG-L schwer enttäuscht. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund mit diesem Entwurf der Anspruch erhoben werden kann, im Rahmen eines Verwaltungsreformgesetzes einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zu leisten. Anstelle der effizienten Verwaltungsvereinfachungen, die von Seiten der Verwaltungsreformkommission vorgeschlagen worden sind, sieht der Entwurf sogar Verschärfungen vor (siehe unten zu B). Diese sollten gestrichen und durch die sinnvollen Empfehlungen der Verwaltungsreformkommission ersetzt werden (siehe unten zu C).

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Die derzeit geltenden Zeitvorgaben zur Erstellung der Stuserhebung, zur Entwicklung von Programmen sowie zur Erlassung von Maßnahmenverordnungen sollen gestrafft werden, indem die entsprechenden Fristen deutlich verkürzt werden.

Zu Z 8 (§ 8 Abs 1, Stuserhebung)

Nach geltender Rechtslage hat der Landeshauptmann innerhalb von 9 Monaten ab der Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts oder Immissionszielwerts eine Stuserhebung zu erstellen. Durch die Novelle soll diese Frist von 9 Monaten auf 6 Monate verkürzt werden.

Zu Z 14 (§ 9a Abs 1, Erstellung von Programmen)

Hat derzeit der Landeshauptmann den Entwurf eines Maßnahmenprogramms spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen, so wird diese Frist durch die Novelle auf 15 Monate verkürzt.

Zu Z 14 und Z 39 (§ 9a Abs 1 und Anlage 1a, Immissionsgrenzwerte und Erstellung von Programmen bei deren Überschreitung)

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung regen wir die Beseitigung von folgendem Golden Plating an:

Die im IG-L umgesetzte Luftqualitätsrichtlinie der EU legt Kurzzeit-Grenzwerte für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid als Mittelwerte über eine Stunde (MW1) fest, das IG-L hingegen als Halbstundenmittelwerte (HMW). Gerade bei Stickstoffdioxid kommt es immer wieder zu kurzfristigen Konzentrationsspitzen von unter einer Stunde Dauer, die zwar den HMW-Grenzwert überschreiten, nicht aber den MW1-Grenzwert.

Zur Vermeidung eines „Golden Plating“ und zur Verwaltungsvereinfachung (Grenzwertüberschreitungen lösen Verpflichtungen für die Verwaltung aus), sollte in der Anlage 1a in der zweiten Spalte die Überschrift „HMW“ durch „MW1“ ersetzt werden. Als Konsequenz wären auch die Formulierungen in der Aufzählung des § 9a Abs 1 sowie in weiteren Bestimmungen anzupassen, die sich auf den Halbstundenmittelwert als Grenzwert beziehen.

Zu Z 15 (§ 9a Abs 8, Kundmachung des Programms)

Derzeit ist das Programm spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen wurde, auf der Internetseite des Landes und auf der Internetseite des BMLFUW kundzumachen. Diese Frist wird von 24 Monaten auf 21 Monate verkürzt.

Zu Z 17 (§ 10 Abs 1, Anordnung von Maßnahmen)

Derzeit sind Luftreinhaltemaßnahmen (auf Grundlage des Programms) spätestens binnen 24 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt worden ist, mit

Verordnung anzuordnen. Die Frist von 24 Monaten soll in der Novelle auf 15 Monate verkürzt werden.

Die letztgenannte Fristverkürzung zeigt, dass das Konzept nicht stimmig ist. Wenn sowohl für den Entwurf des Programms, als auch für die Anordnung von Maßnahmen die gleiche Frist, nämlich längstens 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, schlagend werden soll, so bedeutet das, dass damit jede Stellungnahme und Diskussion zum Programmentwurf unmöglich gemacht wird. Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass es eine ausreichende und umfassende Diskussion zu Luftreinhaltemaßnahmen gibt, bevor diese verordnet werden. Die Wirtschaft ist der Hauptadressat dieser Maßnahmen und hat daher auch das Recht auf ausreichende Mitsprache und Einbindung.

Zu Z 19 (§ 10, Anordnung von Maßnahmen)

Die hier vorgesehene neue Regelung ist verfehlt und absolut abzulehnen. Sie steht im Widerspruch zu den Erläuterungen und beruft sich zu Unrecht auf die Verwaltungsreformkommission.

Sie sieht vor, dass Fahrverbote und Tempolimits, die von einem Landeshauptmann in einer IG-L-Maßnahmenverordnung angeordnet werden, innerhalb von 6 Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung in Kraft treten. Diese kurze Vorlaufzeit ist inakzeptabel und wäre allenfalls als Mindestfrist vorstellbar. Durch den Verweis in den Erläuterungen auf die Abgasklassenkennzeichnungsverordnung und den diesbezüglichen Vorschlag der Verwaltungsreformkommission geht jedoch klar hervor, dass diese Regelung im Gesetzestext einfach unrichtig formuliert wurde. Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltungsreformkommission sollte folgende Vereinfachung für Betriebe erfolgen:

Derzeit ist in der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung (in § 1 Abs 1a) vorgeschrieben, dass der Landeshauptmann in einer IG-L-Maßnahmenverordnung eine Übergangsfrist von höchstens 6 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung für die verpflichtende Anbringung der Kennzeichnungsplakette am Fahrzeug vorsehen kann. Dies aber nur dann, wenn die Vorlaufzeit notwendig ist, um die Erlangung der Kennzeichnungsplakette zu ermöglichen. Die Vereinfachung sollte dahingehend erfolgen, dass anstelle der Maximalfrist von 6 Monaten eine Vorlaufzeit für die Anbringung der Plakette von mindestens 6 Monaten festgelegt und diese Übergangsfrist nicht an weitere Kriterien geknüpft wird.

Im vorliegenden Gesetzestext wurde dies offenbar mit einer Vorlauffrist für das Inkrafttreten von Fahrverboten verwechselt. Die vorliegende Formulierung, wonach Fahrverbote jedenfalls 6 Monate nach Kundmachung der entsprechenden Maßnahmenverordnung des Bundeslandes in Kraft treten, greift in die Autonomie der Landeshauptleute ein, in ihren Maßnahmenverordnungen angemessene Vorlaufzeiten für Fahrverbote vorzusehen und wird mit Nachdruck abgelehnt. Ausreichende Übergangsfristen sind für die Normunterworfenen, aber auch für die Verwaltung wichtig und müssen weiterhin möglich bleiben.

Zu Z 20 (§ 14 Abs 1, Anordnung von Tempolimits)

Hier wird das Einvernehmen mit dem BMVIT bei der Erlassung von flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkungen gestrichen, was kritisch zu sehen ist.

Weiters regen wir eine Ausnahme für Elektrofahrzeuge von den gemäß IG-L verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen an - dies Maßnahme trägt zur Verbesserung der Luftqualität wesentlich mehr bei als die Absenkung der Höchstgeschwindigkeit.

Generell wird kritisiert, dass die gewerbliche Wirtschaft im Bereich der Güterbeförderung gegenüber der Landwirtschaft weiterhin unsachgerecht benachteiligt ist. Während Güterbeförderer wegen Fahrverboten in Sanierungsgebieten in neue Fahrzeuge investieren mussten, war die

Landwirtschaft nie gezwungen, aufgrund von Luftreinhalteverordnungen alte Traktoren durch neue zu ersetzen.

Zu Z 21 (§ 14 Abs 2a, Ausnahmen für bestimmte Abgasklassen)

Da die in § 14 Abs 2a vorgesehenen Übergangsfristen abgelaufen sind, entfällt die Regelung.

Das darin vorgesehene sachgerechte Privileg für Fahrzeuge moderner Euroklassen sollte aber fortgeführt werden. Abgasarme Fahrzeuge sollten von Fahrverboten ausgenommen werden. So ist es überbordend und nicht sachgerecht, dass zB das Land Tirol beim Tiroler Nachtfahrverbot bereits jetzt ein Fahrverbot für EURO 6 Lkw mit 31. Dezember 2020 festgelegt hat, was europa-weit einmalig rigoros ist.

Statt des Entfalls einer derartigen Formulierung, sollte dem Stand der Technik entsprechend im Gesetz sichergestellt werden, dass die jeweils modernsten Fahrzeuggenerationen jedenfalls nicht von einem Fahrverbot erfasst werden.

Zu Z 22 (§ 14 Abs 7, Zwangsmaßnahmen)

Völlig überzogen und daher abzulehnen ist die hier vorgesehene Verschärfung: Bisher konnten Organe der Straßenaufsicht Personen, die gegen Fahrverbote verstoßen, am Lenken ihres Fahrzeugs bzw an der Weiterfahrt, bis hin zur Abnahme des Führerscheins hindern. Diese Zwangsmaßnahmen sollen künftig nun auch ergriffen werden dürfen, wenn lediglich Verstöße gegen ein Tempolimit vorliegen.

Zu Z 34 (§ 3 Abs 1 Z 4, Strafbestimmung)

Nicht nachvollziehbar ist die dezidierte Hervorhebung einer fehlenden, falschen oder fehlerhaften Kennzeichnung nach der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung in den Strafbestimmungen. Weiterhin darf die Strafbarkeit nur dann gegeben sein, wenn die Kennzeichnung in einer IG-L-Maßnahmenverordnung gemäß § 10 ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Regelung sollte daher unterbleiben.

C) ÜBERNAHME DER VORSCHLÄGE DER VERWALTUNGSREFORMKOMMISSION

Damit die Novelle zum IG-L zu Recht einen Platz in dem Verwaltungsreformgesetz einnehmen kann, sollten zumindest folgende Vorschläge der Verwaltungsreformkommission umgesetzt werden:

- Zur Ausweisung von Sanierungsgebieten: Hier sollte eine regelmäßige Aktualisierung der Gebietsausweisung sowie eine adäquate Verkleinerung der Gebietskulisse bei Verbesserung der Luftsituation vorgeschrieben werden. Dies sollte im IG-L geregelt werden.
- Die in § 14 Abs 2 Z 4 IG-L enthaltene Ausnahmebestimmung für Lkw, die im Werkverkehr tätig sind (Werkverkehrsausnahme) sollte dahingehend geändert werden, dass die Gültigkeitsdauer der KMU-Ausnahmebescheide von derzeit 3 auf 6 Jahre verlängert wird. Damit wird die Anzahl der Bescheide halbiert und auch die Verwaltung entlastet.
- Im Zusammenhang mit der Ausnahme für den Werkverkehr ist es für Kleinunternehmer, die bereits einen Ausnahmebescheid erhalten haben, dringend erforderlich, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Ausnahme verlängert werden kann, wenn nach wie vor die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wir verweisen dazu auf die Erläuterungen im Fachkommentar von Hojesky, Wollansky und Lenz, in dem auf Seite 149, Rz 34 ausgeführt wird: „Nur die LKW-Fuhrparkgröße des Unternehmens wird als Kriterium der Unternehmensgröße herangezogen und hat zum Zeitpunkt der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahme genehmigung vorzuliegen.“

- **Erweiterte Selbstanbringung von Plaketten**
Hierzu wird eine Änderung der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung angeregt. Auch Besitzern von gewerblich genutzten Fahrzeugen (Lkw) unter 3,5 t hzG sollte auf Wunsch die Plakette von der Werkstätte zur eigenverantwortlichen Anbringung ausgefolgt werden. Sinnvollerweise sollte daher die Einschränkung in § 4 Abs 4, wonach Plaketten nur bei Fahrzeugen über 3,5 t hzG eigenverantwortlich angebracht werden dürfen, aufgehoben werden. Ergänzend sollte auch eine Selbstanbringung der Abgasplakette durch den Zulassungsbesitzer möglich sein. Eine fälschliche Kennzeichnung oder eine missbräuchliche Verwendung können ausgeschlossen werden, da solche mithilfe der entsprechenden Einstantzung bzw Beschriftung zweifelsfrei durch das Kontrollorgan jederzeit nachweisbar wären.

Auch aufgrund der peniblen Vorschriften zur Dokumentation der Plakette ist kein Missbrauch zu befürchten, die Plakette ist durch die Einstantzung der Fahrzeugidentifizierungsnummer eindeutig zuordenbar. Dazu wird auch ins Treffen geführt, dass damit lediglich das gleiche praktikable System für die Abgasplakette eingefordert wird, das für die Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG gilt und anstandslos funktioniert. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch in Deutschland der Fahrzeughalter die Abgasklassenplakette selbst am Fahrzeug anbringen darf. Mit dieser praxisgerechten Lösung wird sich auch die Akzeptanz der Betroffenen gegenüber der Kennzeichnungspflicht erhöhen.

Zu Art 4 - Klimaschutzgesetz

Grundsätzlich sollte die Zusammenlegung vom nationalen Klimaschutzkomitee (NKK) und nationalen Klimaschutzbeirat (NKB) als Verwaltungsvereinfachung angesehen werden, da ein Gremium eingespart wird. In diesem konkreten Fall sprechen wir uns jedoch ausdrücklich dagegen aus:

Derartige Einsparungen bzw Verwaltungsvereinfachungen dürfen nicht zu Lasten der Funktionsfähigkeit des Gremiums gehen. Im vorliegenden Vorschlag werden die ursprünglich nur beratenden Mitglieder des NKB auf die Entscheidungsebene des NKK gehoben. Dies bedeutet für das „NKK neu“ eine - im Vergleich zum „NKK alt“ - überproportionale Besetzung durch Umweltschutzorganisationen. Dies lässt befürchten, dass die angepeilten Vereinfachungen konterkariert werden. Das Finden von konkreten Lösungen und Kompromissen wird aufgrund der divergierenden Interessenslagen und dem häufigen Vertreten von Extrempositionen einzelner Akteure deutlich erschwert. Es besteht ganz klar die Gefahr, dass diese vermeintliche Verwaltungsvereinfachung zu Lasten der Wirtschaft geht.

Selbstverständlich sollen alle Meinungen gehört werden, dies könnte zB auch durch ein verpflichtendes schriftliches Recht zur Stellungnahme der bisherigen Mitglieder des NKB erreicht werden.

Die kritisierten Überschneidungen der beiden Gremien in Zusammensetzung und Aufgaben könnten zB durch eine Neudefinition der Aufgaben der beiden Gremien vermieden werden.

Aufgrund der oben genannten Bedenken wird die Änderung des Klimaschutzgesetzes in der vorliegenden Form abgelehnt.

Zu Art 5 - Umweltförderungsgesetz

Bei diesen Änderungen ist ein Zusammenhang zur Verwaltungsreform nicht zu erkennen.

Zu Art 6 - Bundesluftreinhaltegesetz

Den geplanten Änderungen wird zugestimmt.

Zu Art 7 - Altlastensanierungsgesetz

A) ALLGEMEINES

Die WKO begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen, Klarstellungen und Bestrebungen, dieses sehr unübersichtlich und unklar gewordene Gesetz überarbeiten zu wollen. Nichts desto trotz sind nach wie vor nicht alle Unklarheiten beseitigt bzw. bestehen für uns immer noch einige Problemfelder. Abgesehen davon ist zu kritisieren, dass die Neuregelungen nur für zukünftige Abgabenperioden gelten sollen, sodass die gegenwärtig bestehende Problematik nicht bewältigt wird. Für die derzeit existentiell bedrohten Unternehmen müsste eine Neuregelung, soll sie Abhilfe schaffen, notwendig vergangenheitsbezogene Wirkung haben, indem sie entweder überhaupt mit rückwirkender Kraft ausgestattet oder aber zumindest auf anhängige Verfahren für anwendbar erklärt wird (einzig der vorgeschlagene § 3 Abs 1 Z 2 soll ausweislich der Erläuterungen eine „Klarstellung im Sinne einer authentischen Interpretation“ enthalten, was eine Rückwirkung implizieren würde). Hierbei müsste im Besonderen darauf Rücksicht genommen werden, wie das geltende ALSAG bisher von den betroffenen Unternehmen (gutgläubig) gehandhabt wurde, um eben dieser Praxis durch die notwendigen Klarstellungen im Rahmen der Ausnahmestimmungen nachträglich eine entsprechende Legitimation zu verschaffen. Wir machen dazu unter dem Punkt authentische Interpretation einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag.

Die Intention, dass ab jetzt nur mehr Verletzungen der ALSAG-Vorgaben (nicht aber Vergehen gegenüber anderen Rechtsmaterien) zu einer Beitragspflicht führen sollen, ist sehr positiv zu bewerten. Dass diese Absicht jedoch nur aus der Wirkungsfolgenabschätzung zu der Novelle abzulesen ist, ist eindeutig zu wenig. Eine derartige Klarstellung muss im Gesetz selbst zusätzlich zu den Erläuterungen zu dieser Novelle erfolgen, um Rechtssicherheit herstellen und Unklarheiten für die Praxis ausräumen zu können.

Es sollte außerdem ausdrücklich festgehalten werden, dass bei Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Beitragspflicht das Vorliegen der Voraussetzungen auch nachträglich zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden kann. Dies würde zu einer wesentlichen Entlastung der Gewerbetreibenden führen.

Es ist zu kritisieren, dass der Entwurf wegen Dissenses mit dem Spiegelressort keine Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des AWG 2002 vorsieht. Gerade im AWG 2002 wäre es dringend notwendig, diverse Verwaltungsvereinfachungen bzw. Verbesserungen vorzunehmen. Dieser Artikel soll in der Regierungsvorlage wieder aufgenommen werden.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu §§ 2 Abs 16, Abs 17 und Abs 18

Derzeit ist die zulässige Verwendung von Erdaushub in Zusammenhang mit Baumaßnahmen und die Ablagerung von Erdaushub, der die Grenzwerte einer Inertabfall- und Baurestmassendeponie einhält, auf einer dafür genehmigten Deponie beitragsfrei (§ 3 Abs 1a Z 5 ALSAG idgF). Erdaushub ist nach geltender Rechtslage definitionsgemäß ein „Material mit bodenfremden Bestandteilen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden oder Erde ist“ (§ 2 Abs 16 ALSAG idgF) - dh eine fixe Prozentobergrenze für bodenfremde Bestandteile gibt es nicht („überwiegend“).

Die Definition für Erdaushub sowie die Ausnahmebestimmung dazu soll entfallen. Erdaushub soll in weiterer Folge unter Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen subsumiert werden. Durch die Streichung des Begriffes Erdaushub und der damit verbundenen Ausnahmeregelung ist zu befürchten, dass weitaus weniger Böden beitragsfrei auf einer Deponie abgelagert werden können. Beim Erdaushub muss der überwiegende Masseanteil aus Boden und Erde bestehen. Das bedeutet, dass bis zu 49% bodenfremde Bestandteile im Erdaushub vorhanden sein dürfen.

Bei „Bodenaushubmaterial“ bzw bei den „Bodenbestandteilen“ ist angedacht, dass diese nicht mehr als 5% an mineralischen bodenfremden Bestandteilen bzw. nicht mehr als 1% organischer bodenfremder Bestandteile aufweisen.

Es ist zu befürchten, dass insbesondere der soziale und private Wohnbau teurer werden wird, da die Aushübe in diesen Bereichen häufig nicht die Vorgaben des „Bodenaushubmaterials“ bzw der „Bodenbestandteile“ einhalten werden.

Auch im Gleisbau und bei Linienbauwerken würde dies zu einer wesentlichen Verteuerung der Entsorgung führen, da die Verunreinigung bzw Vermischung von Bodenaushub/Bodenbestandteilen mit Baurestmassen bzw bodenfremden Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Betroffenheit dieser Firmen soll jedoch dadurch abgemildert werden, dass in den Erläuterungen festgelegt wird, dass Tunnelausbruchmaterial als „Bodenaushubmaterial“ und Gleisaushubmaterial als „Bodenbestandteil“ angesehen wird. Selbst wenn in den Erläuterungen einige Materialien, die bis dato unter den Begriff des Erdaushubes subsumiert wurden, namentlich genannt werden, stellt sich die Frage, ob dies rechtlich bindend und möglich ist, wenn diese genannten Materialien eigentlich nicht von den neuen Definitionen abgedeckt werden.

Bei Linienbauwerken, insbesondere im Gleisbau kann eine Verwertung von Mischungen von Bodenaushub, Bodenbestandteilen und Baurestmassen technisch sinnvoll und umweltmäßig unbedenklich sein. Derzeit ist die Verwertung von Erdaushub und mineralischen Baurestmassen bei Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte und Qualitätssicherung beitragsfrei möglich. Dies wäre durch die geplante Einschränkung, dass nur entweder Bodenaushub nach BAWP 2011 oder Recycling-Baustoffe nach RBV beitragsfrei verwertet werden dürfen, in Zukunft nicht mehr möglich. Demnach würde eine Verbringung von der Baustelle mit nachfolgender Trennung der Bestandteile (zB Bodenbestandteile und mineralische Baurestmassen) mit entsprechendem Transport- und Behandlungsaufwand erforderlich, was zu einer zusätzlichen Umweltbelastung und deutlich erhöhten Kosten führen würde. Hier wäre jedenfalls eine entsprechende Adaptierung des Textes zur Sicherstellung der Verwertung vor Ort erforderlich.

Die geplanten Änderungen der weiteren begrifflichen Harmonisierung mit dem AWG 2002, der DVO 2008 bzw. dem BAWPL 2011 sind prinzipiell zu begrüßen, werden in der vorgeschlagenen Form aber sehr kritisch gesehen und von betroffenen Branchen teilweise abgelehnt.

Des Weiteren ist uA nach in den Erläuterungen festzuhalten, dass folgende Abfälle als Bodenbestandteile gelten:

„Technisches Schüttmaterial der Abfallart 31411 35 (technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile)“

Dies ist wie folgt zu begründen: Wird U - A Material verbaut, und zB nach 10 Jahren wieder als Abfall ausgehoben, so wird dieses U - A Material als technisches Schüttmaterial mit der Schlüsselnummer 31411 35 eingestuft werden.

Wenn das zu Abfall gewordene U - A Material nicht mehr recycelt werden kann und deponiert werden muss, so muss nach der geplanten Regelung auf Grund des höheren Anteils an bodenfremden Bestandteilen der ALSAG-Beitrag entrichtet werden.

Dies wird dazu führen, dass Baufirmen U - A Material nicht mehr nachfragen werden und damit wird der Absatz und Einsatz von Recyclingmaterial massiv erschwert.

Umgekehrt können verbaute Primärrohstoffe bei der Abfallwerdung der Schlüsselnummer 31411 34 zu geordnet werden, für die bei der Deponierung kein ALSAG-Beitrag zu zahlen ist.

„Mineralische Anteile, die eine bautechnische Funktion innehatten, zum Beispiel Beton, Ziegel, usw, und die im untergeordneten Ausmaß im Aushub vorhanden sind, gelten als Bodenbestandteile.“

Dies ist wie folgt zu begründen: Bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen werden bei der Sortierung Feinanteile durch Siebung abgesondert, die sich für die weitere Verwendung als Recycling-Baustoff nicht eignen und daher deponiert werden müssen. Diese Anteile bestehen im überwiegenden Ausmaß aus Erde und im untergeordneten Ausmaß aus mineralischen Anteilen, die zuvor eine bautechnische Funktion innehatten.

Wenn die Änderungen so umgesetzt werden, wie dies derzeit der Fall ist, so ist für diese Fraktion in Zukunft der ALSAG-Beitrag zu leisten. Dies würde die Produktion von Recycling-Baustoffe verteuern, was wiederum die Absatzfähigkeit der Recycling - Baustoffe, insbesondere des U - A Materials senken würde.

Sollte die Streichung von Erdaushub beibehalten werden, sollte das ALSAG dementsprechend angepasst werden, zB § 6 Abs1a.

Zu § 3 Abs 1 lit b

Hier ist im Gesetzestext, aber zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung im Sinne einer authentischen Interpretation aufzunehmen, dass hier Lagern im Sinne des AWG gemeint ist. Das heißt, wurden die Vorgaben des AWG bzgl Lagerung eingehalten, unterliegt die Lagerung bis zu einem oder drei Jahren nicht dem Altlastenbeitrag.

Zu § 3 Abs 1a

Wir treten dafür ein, dass folgender Ausnahmetatbestand in den § 3 Abs 1a aufgenommen wird: *„Von der Beitragspflicht ausgenommen sind gemäß den Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung qualitätsgesichert hergestellte Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte (SN 91108 (= 19 12 10 oder 19 12 12 nach EWC) und SN 911 08 77 g (= 19 12 11 nach EWC, wobei auch noch andere EWC Kategorien im Einzelfall in Frage kommen können), die zulässigerweise energetisch verwertet werden.“*

Die Wahl der ALSAG-Tatbestände § 3 Abs 1 Z 2 und 3 soll dazu beitragen, die stoffliche Verwertung gegenüber der „Verbrennung“ zu bevorzugen. Die Tatbestände stammen noch aus einer Zeit, in der der Hauptzweck der Verbrennung in der Reduktion des Abfallvolumens und in der Beseitigung von Schadstoffen bestand. Die energetische Verwertung von gemäß der AVV aufbereiteten Ersatzbrennstoffen und Ersatzbrennstoffprodukten ist jedoch grundlegend von der reinen „Verbrennung“ von Abfällen zu unterscheiden.

Unbehandelte Abfälle für die Verbrennung besitzen eine stark schwankende Qualität und Zusammensetzung und weisen einen unbestimmten Schadstoffgehalt auf. Der Hauptzweck der Verbrennung liegt daher nach wie vor in der Beseitigung des Schadstoffpotentials und stellt somit eine reine Abfallbeseitigung dar.

Die Herstellung von Ersatzbrennstoffen ermöglicht hingegen in der Regel erst die stoffliche Verwertung vieler Abfälle, da bei der Ersatzbrennstoffproduktion zunächst die stofflich verwertbaren Bestandteile sortenrein separiert werden. Nur die nach dem Stand der Technik nicht stofflich verwertbaren Fraktionen werden zu Ersatzbrennstoffen weiterverarbeitet. Weiters werden im Herstellungsprozess Schadstoffe weitestgehend entfernt. Die Qualität wird permanent nach den

Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung kontrolliert. So entstehen Ersatzbrennstoffe bzw. Ersatzbrennstoffprodukte gleichbleibend hoher Qualität.

Die Verwendung der qualitätsgesicherten Ersatzbrennstoffe bzw. Ersatzbrennstoffprodukte trägt auch zu einem wichtigen Ziel des Abfallwirtschaftsgesetzes, nämlich die Ressourcenschonung (§1 Abs. 1 Z 3), bei.

Zu § 3 Abs 1 Z 2

Im Zuge einer ALSAG-Prüfung wurde aufgrund der VwGH-Entscheidungen 2013/07/0129 und 2011/07/0195 die Frage aufgeworfen, ob sämtliche Abfälle, die in eine Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage eingebracht werden, nach § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG-beitragspflichtig wären.

Laut § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG sind Abfälle, die in einer Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der AVV verbrannt werden, ALSAG-beitragspflichtig.

Aus den obigen Entscheidungen zieht ein Zollprüfer den Schluss, dass auch Abfälle, die nicht verbrannt werden, sondern zur stofflichen Verwertung in eine Abfallmitverbrennungsanlage eingebracht werden, ALSAG-beitragspflichtig sind. Das alleine aus der Tatsache, dass die Abfälle in die Abfallmitverbrennungsanlage eingebracht werden. Die Frage, ob hier tatsächlich eine Verbrennung stattfindet, ist für ihn irrelevant.

Aus unserer Sicht ist aber bei der Frage, ob eine Abfallverbrennungs- oder eine Mitverbrennungsanlage iSd AVV vorliegt, sinngemäß auch § 3 Z 44 AVV zu lesen, der die Verbrennung wie folgt definiert:

"Verbrennung im Sinne des § 6a Abs. 1: die Reaktion eines Abfalls mit gasförmigem Sauerstoff unter Abgabe von Wärme mit oder ohne sichtbarem Licht. Nicht unter den Begriff der Verbrennung fällt die Reaktion eines Abfalls, der einen Aschegehalt von mindestens 80% bezogen auf die Trockenmasse aufweist (beispielsweise Flugaschen, Gießereisande). Der Aschegehalt muss gemäß ÖNORM EN 15403 „Feste Sekundärbrennstoffe - Bestimmung des Aschegehaltes“, ausgegeben am 15. Mai 2011, bestimmt werden. Ebenfalls nicht unter den Begriff der Verbrennung fällt der Einsatz von metallhaltigen Abfällen in Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl im Rahmen der Verwertungsverfahren R 4, R 5 oder R 8 gemäß Anhang 2 zum AWG 2002;"

Die AVV normiert damit genau, was unter Verbrennung zu verstehen ist und was nicht. Dementsprechend können Tatbestände, die als „Nicht Verbrennung“ normiert sind, auch nicht dem Tatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG unterliegen.

Daher sehen wir die metallhaltigen Abfälle, die zB in Abfallmitverbrennungsanlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen im Rahmen der Verwertungsverfahren R 4, R 5 oder R 8 eingebracht werden, als nicht ALSAG-beitragspflichtig.

Aus unternehmerischer Sicht würde die ALSAG-Beitragspflicht für die recycelten Abfälle die marktwirtschaftliche Situation der Anlage grundlegend ändern. Wir möchten aber auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht darauf hinweisen, dass die ALSAG-Beitragspflicht für ein Recyclingverfahren der grundlegenden Intention des ALSAG widersprechen würde.

Die im Art I § 3 Abs 1 Z 2 der ALSAG-Novelle angefügte Wortfolge ist zu begrüßen bringt aber leider nicht die notwendige Klarstellung hinsichtlich der Verwertung von metallhaltigen Abfällen.

In Art I § 3 Abs 1 Z 2 der ALSAG-Novelle fehlt die Erwähnung, dass auch der Einsatz von metallhaltigen Abfällen in Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl im Rahmen

der Verwertungsverfahren R 4, R 5 oder R 8 gemäß Anhang 2 zum AWG 2002 keiner ALSAG Beitragspflicht unterliegen.

§ 3 Abs 1 Z 2 ALSAG ist daher wie folgt anzupassen:

*„in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 135/2013, ausgenommen Ersatzrohstoffe gemäß § 3 Z 20 der Abfallverbrennungsverordnung mit einem Aschegehalt von mindestens 80 Prozent bezogen auf die Trockenmasse **oder der Einsatz von metallhaltigen Abfällen in Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl im Rahmen der Verwertungsverfahren R 4, R 5 oder R 8 gemäß Anhang 2 zum AWG 2002;**“*

Ergänzend dazu sind die Erläuterungen wie folgt anzupassen:

Zu Z 4 (Art I § 3 Abs 1 Z 2):

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 wurde der Beitragstatbestand des Verbrennens von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage geschaffen. Damit sollte ein Anreiz für die getrennte Sammlung stofflich verwertbarer Abfälle geschaffen werden.

Der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers folgend soll mit der vorgeschlagenen Änderung eine Klarstellung im Sinne einer authentischen Interpretation vorgenommen werden, dass Ersatzrohstoffe gemäß § 3 Z 20 Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung BGBl. II Nr. 135/2013 mit einem Aschegehalt von mindestens 80 Prozent bezogen auf die Trockenmasse **oder der Einsatz von metallhaltigen Abfällen in Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl im Rahmen der Verwertungsverfahren R 4, R 5 oder R 8 gemäß Anhang 2 zum AWG 2002** vom Beitragstatbestand ausgenommen sind.

Der Umstand, dass Ersatzrohstoffe mit einem Aschegehalt von mindestens 80 Prozent bezogen auf die Trockenmasse **oder die in den oben erwähnte Verfahren verwerteten metallhaltigen Abfällen** definitionsgemäß stofflich verwertet werden und nicht verbrennen (siehe dazu auch § 3 Z 44 AVV) und demnach auch nicht dem ALSAG-Beitragstatbestand unterliegen, soll daher im Weg einer geringfügigen Anpassung des Beitragstatbestandes klargestellt werden.

Das Gleiche soll beispielsweise auch für flüssige Ersatzrohstoffe (Wässer), welche im Zuge des Zementherstellungsprozesses zur Flammenkühlung eingesetzt werden, gelten. Der Nachweis für das Vorliegen einer stofflichen Verwertung kann im Genehmigungsbescheid der Behandlungsanlage erfolgen.

Zu § 3 Abs 1a Z 4 und Z 6a

Als Voraussetzung für eine Beitragsbefreiung wird die Einhaltung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 (BAWPL 2011) eingeführt. Dass der vom VwGH sehr weit interpretierte Begriff „zulässigerweise“ durch den Verweis auf den BAWPL ersetzt wird, ist zu begrüßen. Jedoch muss eine genauere Eingrenzung vorgenommen werden, welche konkreten Vorgaben des BAWPL gemeint sind, zB das relevante Kapitel bzw die relevante Tabellen des Bundesabfallwirtschaftsplanes, damit für Unternehmer die notwendige Rechtssicherheit über eine etwaige ALSAG-Beitragspflicht besteht.

Zu § 3 Abs 1a Z 4

Die Bestimmung regelt, dass *„Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile, sofern diese entsprechend den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 für eine Tätigkeit gemäß Abs 1 Z 1 lit c verwendet werden“* von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Das alleinige Abstellen auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 ist zu eng. Unternehmen verfügen teilweise auch über Bescheide, die Verfüllungen genehmigen (zB gemäß NSchG, WRG oder MinroG) und gleichzeitig vom Bundes-Abfallwirtschaftsplan (der als generelles Gutachten anzusehen ist) abweichende Vorgaben auf sachverständiger Basis vorsehen. Diese wären von der Beitragsfreiheit dann nicht umfasst.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile, sofern diese im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 für eine Tätigkeit gemäß Abs 1 Z 1 lit c verwendet werden. In den Erläuterungen wäre dann festzuhalten, dass Abweichungen vom Bundes-Abfallwirtschaftsplan auf sachverständiger Basis zulässig sind.

Zu § 3 Abs 1a Z 5a

Hier widersprechen einander der angedachte Gesetzestext und die zugehörigen Erläuterungen. Der Gesetzestext normiert, dass für Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile, die auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden, kein ALSAG-Beitrag zu bezahlen ist.

In den zugehörigen Erläuterungen wird lediglich davon gesprochen, dass die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und von Bodenbestandteilen auf einer Bodenaushubdeponie beitragsfrei sein soll.

Bisher war sämtliches Bodenaushubmaterial (bis 5% Baurestmassen), das auf einer Bodenaushubdeponie, einer Inertabfalldeponie oder einer Baurestmassendeponie deponiert wurde, beitragsfrei. Durch diesen Widerspruch ist aus Sicht der betroffenen Branchen der Bauwirtschaft nicht hinreichend klar geregelt, dass neben Bodenaushubmaterial auf Bodenaushubdeponien auch Bodenaushubmaterial auf Inertabfalldeponien (Tabellen 3, 4 DepVO) und auf Baurestmassendeponien (Tabellen 5, 6 DepVO) beitragsfrei deponiert werden darf. Diese Beitragsfreiheit auf Inertabfalldeponien und Baurestmassendeponien muss aber unbedingt beibehalten werden, da dies ansonsten Mehrkosten in der Höhe von rund € 15 Mio. (!) für die Bauwirtschaft nach sich ziehen würde, die unabhängig vom bisherigen Beitragsaufkommen zu sehen wären! Eine derartige Verschärfung kann aus unserer Sicht zusätzlich zum Entfall des Begriffes „Erdaushub“ nicht hingenommen werden, weil sie ausschließlich eine extreme Kostenbelastung ohne Mehrwert für die Umwelt nach sich ziehen würde. Es könnte auch dazu führen, dass vermehrt Bodenaushubmaterial der Qualität Baurestmassendeponie vermischt auf Bodenaushubdeponie und nicht auf Baurestmassendeponien verbracht wird, was aus ökologischer Sicht völlig kontraproduktiv wäre.

Es sollte daher in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Ablagerung dieser Abfälle in jeder dafür genehmigten Deponie beitragsfrei ist und nicht nur auf einer genehmigten Bodenaushubdeponie.

Zu § 3 Abs 1a Z 11 lit a:

Zu den bei diesem Punkt geplanten Änderungen gibt es divergente Positionen der betroffenen Wirtschaftskreise, die hier eine einheitliche Stellungnahme nicht ermöglichen.

Position der Fachverbände Bergbau-Stahl und NE-Metallindustrie und der WK Steiermark:

Im Hinblick auf die jüngst ergangenen, rechtskräftigen höchstgerichtlichen Entscheidungen, die allesamt den Nebenproduktcharakter von Stahlwerksschlacken (inkl. Elektrolichtbogenofenschlacke) bestätigten, ist davon auszugehen, dass diese Stoffströme nur ausnahmsweise (subjektive Entledigungsabsicht, von den Urteilen wesentlich abweichende Zusammensetzung oder Verwendung der Schlacken) zu Abfall werden und auch nur insoweit in den Anwendungsbereich des ALSAG fallen können. Um keine falschen Vermutungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches des § 3 Abs 1a Z 11 lit a ALSAG zu erwecken, sollten die genannten Urteile sowie der daraus resultierende verringerte Anwendungsbereich des § 3 Abs 1a Z 11 lit a ALSAG in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnt werden.

Hinsichtlich der Ergänzung des Klammerausdrucks („bergbau- und hüttenspezifische Anwendungen, auch unter Verwendung schlackenhaltiger Aushübe)“ gehen wir entgegen der Formulierung in den Erläuterungen davon aus, dass es sich nur um eine demonstrative Aufzählung von Tätigkeiten im Rahmen des Ingenieurbaus handeln kann. Aufgrund des Geltungsbereiches der Recyc-

ling-Baustoffverordnung ist eine Verwertung von Schlacken, welche Abfalleigenschaft aufweisen, auch aufgrund einer Prüfung und Beurteilung im Einzelfall aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des AWG möglich.

Eine Einschränkung des ALSAG-beitragsfreien Einsatzes im Rahmen des Ingenieurbaus, wie in den Erläuterungen angeführt, „anlässlich der Recycling-Baustoffverordnung“ auf einige, wenige Tätigkeiten, die nicht in der Recycling-BaustoffVO geregelt sind, ist daher nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

Wir bitten daher, den Klammerausdruck entweder gänzlich zu streichen oder zumindest klarzustellen, dass es sich dabei um eine demonstrative Aufzählung handelt (etwa durch Hinzufügen von „zB“ oder „wie“), Verwertungen aufgrund einer zulässigen Einzelfallentscheidung aber weiterhin ALSAG-beitragsfrei zulässig sind. Wir bitten auch, die Erläuterungen entsprechend anzupassen.

Zur Klarstellung betreffend die Qualitätssicherung im Ingenieurbau bitten wir die folgende Formulierung in die Erläuterungen aufzunehmen: „Qualitätssicherung im Ingenieurbau erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorgaben für organische Stoffe und organische Summenparameter in Tabelle 6 der Deponie-Verordnung.

Ein Verweis auf die RBV betreffend Qualitätssicherung ist aus den oben genannten Gründen des eingeschränkten Geltungsbereiches der RBV nicht sinnvoll und daher abzulehnen. Durch das Kriterium „zulässigerweise“ ist die Rechtskonformität des Einsatzes darüber hinaus gesichert.

Die Formulierung „im technisch notwendigen Ausmaß“ wird unterstützt. Bei anderen Materialien (wie zB Bodenaushubmaterial) fehlen technische Kriterien, und daher wurde für Erdaushub und Baurestmassen der Begriff „im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ gewählt. Bei Schlacken geht es jedoch um die technische Notwendigkeit des Einsatzes. Die Formulierung ist daher in diesem Fall sinnvoll und beizubehalten.“

Position des Fachverbands Stein- und keramischen Industrie und der Bundesinnung Bauhilfsgewerbe :

Es ist es nicht nachvollziehbar, warum für Stahlwerksschlacken und aufbereiteten Asphaltaufbruch mit Schlacke nicht idente Formulierungen wie für alle anderen Recyclingbaustoffe in § 3 Abs. 1a Z 6 getroffen werden. Durch die Verwendung unbestimmter Begriffe werden Materialien aus bzw. mit Schlacke bevorzugt:

- *„entsprechend qualitätsgesichert“ anstatt der zwingenden Vorgabe zur Einhaltung der Recycling-Baustoffverordnung,*
- *keine Beschränkung auf „im unbedingt erforderlichen Ausmaß“, sondern nur „im technisch notwendigen Ausmaß“,*
- *kein Erfordernis zur Verwendung „im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme“,*
- *statt dessen Ausweitung auf alle Straßenbauprojekte und sämtliche Vorhaben des Ingenieurbaus - sind damit alle Bauvorhaben gemeint?*

Der Fachverband der Stein- und keramischen Industrie und die Bundesinnung Bauhilfsgewerbe fordern daher, dass - analog zur beitragsfreien Verwendung von (nicht schlackenhaltigen) Recyclingbaustoffen - auch Stahlwerksschlacke und aufbereiteter Asphaltaufbruch mit Stahlwerksschlacke, die Abfalleigenschaft aufweisen, nur unter Einhaltung der Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß beitragsfrei ist.

Als neue Möglichkeit zur beitragsfreien Verwertung von Stahlwerksschlacken und aufbereiteten Asphaltaufbruch mit Schlacke wird die Verwendung in bergbau- und hüttenspezifischen Anwendungen normiert. Zusätzlich werden diesbezüglich auch schlackenhaltige Aushübe zugelassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dazu derzeit keine umweltfachlichen Festlegungen von Grenzwerten bzw. Vorgaben für Qualitätssicherungsmaßnahmen gibt. Zudem ermöglicht die Formulierung im Gesetzesvorschlag auch die generelle Verwendung schlackenhaltiger Aushübe und nicht, wie in den Erläuterungen klargelegt, nur von standorteigenen Aushüben. In Summe droht mit diesen Regelungen eine unkontrollierte, umweltfachlich bedenkliche Verwendung von Stahlwerkschlacke und schlackehaltigem Asphaltaufbruch sowie allen sonstigen Aushüben mit Schlacke an Bergbau- und Hüttenstandorten. Damit sind zukünftig - mit Mitteln des ALSAG-Budgets - zu sanierende Altlasten vorprogrammiert.

Im Gesetzestext ist deshalb auf zwingend einzuhaltende Qualitätsvorgaben zu verweisen und rechtlich klarzustellen, dass nur standort-eigene schlackehaltige Aushübe im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß Verwendung finden dürfen.

Zu § 3 Abs 5

Wer eine Ausnahme der Beitragspflicht gemäß den Absätzen 1a bis 3c in Anspruch nimmt, hat künftig auf Verlangen dem Zollamt bzw im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen. Damit soll die bereits bisher in den Absätzen 1a, 3a, 3b und 4 vorgesehene, aber teilweise etwas variierend formulierte Nachweisführungs-Verpflichtung zusammengefasst und einheitlich geregelt werden.

Allerdings wird damit auch eine Nachweisführung für Abs 2 (betrifft das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie bzw. beitragspflichtige Tätigkeiten, für die bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde) eingeführt, die bisher nicht vorgesehen war. Dies wird von uns abgelehnt, da hier zusätzliche Auflagen bzw. Bedingungen installiert werden, was der eigentlichen Intention des Verwaltungsreformgesetzes entgegen läuft.

Zu § 3 Abs 3c

Dieser neue Absatz wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 4 Abs 2

Wie bis dato auch, ist gem. Abs 1 Z 3 grundsätzlich der Veranlasser einer beitragspflichtigen Tätigkeit Beitragsschuldner. In den Fällen, wo eine Beitragspflicht nur deshalb entsteht, weil der Hersteller von Recycling-Baustoffen diese nicht entsprechend den Vorgaben der Recycling-BaustoffVO produziert hat, und dies dem Beitragsschuldner (Verwender) nicht bekannt war, ist der Produzent der Recyclingbaustoffe Beitragsschuldner.

Diese Regelung wird begrüßt, weil damit zukünftig ein Durchgriffsrecht auf den Produzenten ermöglicht wird und der Verwender/Bauherr sich nicht auf dem Zivilrechtsweg bei diesem regressieren muss. Gleichzeitig sollte jedoch sichergestellt sein, dass sich ein Veranlasser einer unzulässigen (beitragspflichtigen) Verwendung von Baurestmassen - also in der Regel der Bauherr - nicht aus der Verantwortung stehlen kann.

Der FV Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sieht die Bestimmung in der vorgesehenen Form insofern als problematisch an, da der Hersteller von Recycling-Baustoffen ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Recycling-Baustoffe keinen Einfluss und keine Kontrolle mehr über die abgegebenen Recycling-Baustoffe hat. Es kann zB zu einer nachträglichen Verschmutzung des Recycling - Baustoffes, der bei einer Baustelle zur Verwertung gemäß § 3 Abs 1a Z 6 lagert, kommen. Der Recycling-Baustoff erfüllt dann nicht mehr die Vorgaben und kann nicht mehr gemäß § 3 Abs 1a Z 6 verwendet werden. Bei einer Kontrolle würde dann festgestellt werden, dass die Recycling-Baustoffe nicht die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung einhalten. Für den Zoll wird feststehen, dass die Recycling-Baustoffe nicht ordnungsgemäß produziert wurden. Der Zoll wird sich daher an den Hersteller des Recycling-Baustoffes halten. Für den Hersteller wird es kaum möglich sein, sich frei zu beweisen.

Der FV Entsorgung und Ressourcenmanagement fordert daher, dass der Zoll dem Hersteller des Recycling-Baustoffes nachweisen muss, dass dieser den Recycling-Baustoff nicht ordnungsgemäß produziert hat. Nur dann soll der Hersteller des Recycling-Baustoffes als Beitragsschuldner gelten.

Die Formulierung dazu könnte wie folgt lauten:

„Abweichend zu Abs 1 ist Beitragsschuldner der Hersteller von Recycling-Baustoffen, wenn ihm die Behörde beweist, dass § 3 Abs 1a Z 6, Z 6a und Abs 3c nicht zur Anwendung kommen, weil er die Recycling-Baustoffe nicht entsprechend den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015 oder des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 hergestellt hat, sofern dies dem Beitragsschuldner gemäß Abs 1 nicht bekannt war.“

Zur Authentische Interpretation

Um die erforderliche Rechtssicherheit auch mit vergangenheitsbezogener Wirkung zu gewährleisten, wäre in erster Linie eine authentische Interpretation der Ausnahmetatbestände des § 3 Abs 1a Z 4 bis 6 ALSAG, namentlich der dort verwendeten, aber nicht näher bestimmten Gesetzesbegriffe „zulässigerweise“¹ und „Qualitätssicherungssystem“² anzudenken (vgl § 8 ABGB). Ersteres ließe sich durch ein Abstellen auf die Verpflichtungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) sachadäquat konkretisieren, weil bereits hierdurch uneingeschränkt gewährleistet wäre, dass nur unbedenkliches Material (beitragsfrei) verwendet werden darf, so wie es dem Grundanliegen und Zweck des ALSAG entspricht.

Auch eine Konkretisierung der an ein „Qualitätssicherungssystem“ zu stellenden Anforderungen müsste sich am Gesetzeszweck orientieren: Maßgeblich ist demnach, dass die (gleichbleibende) Qualität der Baurestmassen gesichert ist. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, die Beitragsfreiheit jedenfalls dann anzuerkennen, wenn ein solcher Qualitätsnachweis (gegebenenfalls auch nachträglich) erbracht werden kann, ohne dass für die Herbeiführung der Beitragsfreiheit auch noch weitere umfangreiche Vorkehrungen betriebsinterner Art getroffen und/oder sämtliche Verpflichtungen nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 eingehalten werden müssten (von denen im Übrigen nicht einmal durchgehend behauptet werden kann, dass sie tatsächlich eine entsprechende *Qualitätskontrolle* bewirken).

Ausgehend von diesen Erwägungen könnte eine sachadäquate Regelung im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes etwa folgendes Aussehen haben:

Im Art. I § 3 werden nach Abs. 1a die folgenden Abs. 1b bis 1d eingefügt:

„(1b) § 3 Abs 1a Z 4 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2013, wird gemäß § 8 ABGB dahingehend authentisch ausgelegt, dass Bodenaushubmaterial jedenfalls dann zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs 1 Z 1 lit. c verwendet wird, wenn hiebei die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I 102/2002, allenfalls bestehenden Verpflichtungen eingehalten werden.

(1c) § 3 Abs 1a Z 5 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2013, wird gemäß § 8 ABGB dahingehend authentisch ausge-

¹ Unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass das betreffende Material „zulässigerweise“ (und somit beitragsfrei) verwendet wird, wurde im Gesetz nicht näher definiert und bisher auch in der Rechtsprechung des VwGH nicht in zweifelsfreier Weise konkretisiert. Nach der Judikatur des VwGH ist die Beitragspflicht dann anzunehmen, „wenn nicht alle hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Anzeigen oder Nichtuntersagungen) vorgelegen sind“ (zB VwGH 24.1.2013, 2010/07/0218; 23.4.2014, 2013/07/0269; 25.9.2014, Ra 2014/07/0046). Es bleibt also nach wie vor offen, welche behördlichen Bewilligungen konkret erforderlich sind, damit die Beitragspflicht nach dem ALSAG entfällt.

² Von den in Z 6 leg cit angesprochenen „Qualitätssicherungssystem“ ist nicht klar, wie es konkret beschaffen sein muss, damit es von den Abgabenbehörden als ausreichend angesehen wird.

legt, dass Erdaushub jedenfalls dann zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wird, wenn hiebei die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I 102/2002, allenfalls bestehenden Verpflichtungen eingehalten werden.

(1d) § 3 Abs 1a Z 6 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2013, wird gemäß § 8 ABGB dahingehend authentisch ausgelegt,

- 1. dass mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, jedenfalls dann zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden, wenn hiebei die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I 102/2002, allenfalls bestehenden Verpflichtungen eingehalten werden, und*
- 2. dass jedenfalls dann durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen tatsächlich gesichert ist. Dieser Nachweis muss nicht bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld vorhanden sein, sondern kann auch noch nachträglich erbracht werden.“*

Durch die Verwendung des Ausdrucks „*jedenfalls*“ in den Abs 1b bis 1d wird jeweils sichergestellt, dass die authentischen Interpretationen nicht abschließend zu verstehen sind, dass also in Auslegung der Tatbestände der Z 4 bis 6 des § 3 Abs 1a ALSAG aF auch in weiteren Fällen Beitragsbefreiungen angenommen werden können und gegebenenfalls müssen.

Zu Art 8 - Chemikaliengesetz 1996

Gebühren sind ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Belastungen, die Unternehmen durch regulatorische Vorgaben entstehen. Deren Festlegung muss mit Augenmaß und nach dem Bedarfsdeckungsprinzip erfolgen. In diesem Sinne erachten wir die Einbindung des Bundesministers für Wirtschaft in Form einer Einvernehmenskompetenz als angebracht und schlagen folgende Änderungen unter Z 5 vor:

„Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat bei Erlassung einer Verordnung gemäß § 66 Abs. 2 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.“

Im Rahmen dieser Reform wären weitere, umfassendere Änderungen des Chemikaliengesetzes und zugehöriger Verordnungen möglich. Viele bestehende Regelungen im nationalen Recht sind durch die EU-Verordnungen REACH und CLP überholt und damit totes Recht. Deshalb regen wir insbesondere an, dass die Chemikalienverordnung grundlegend überarbeitet wird. Auch sollten alle nationalen Beschränkungen, wie beispielsweise die Chemikalienverbotsverordnung, ersatzlos gestrichen werden, da Beschränkungen grundsätzlich durch Titel VIII der REACH-Verordnung zu regeln sind.

Zu Art 9 - Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz

§ 6 soll dahingehend geändert werden, dass der Aufgabenbereich um den § 52 Chemikaliengesetz 1996 erweitert wird. Auch wenn wir uns nicht gegen die Übertragung von neuen Aufgaben aussprechen, weisen wir darauf hin, dass darauf zu achten ist, dass es zu keiner Schmälerung der AGES Basisfinanzierung kommen darf.

Zu Art 10 - Pflanzenschutzgesetz 2011

Art. 26 regelt die Zulassung von Eingangssorten als Eintrittsstellen. Mittels Verordnung werden die Grenzzollstellen, die als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen festgelegt. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich gegen die Streichung der Einvernehmensbestimmung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus. Diese Bestimmung stellt sicher, dass Bedenken der betroffenen Unternehmen bei der Zulassung oder auch Streichung ausreichend berücksichtigt werden.

Die Streichung von Einvernehmensbindungen kann grundsätzlich die Ressortverantwortlichkeit stärken und ist daher zu begrüßen. Einvernehmensbindungen mit anderen Ressorts wie zB dem Wirtschafts- oder Finanzministerium, dienen aber oft auch der Berücksichtigung wesentlicher Punkte, die auch auf die Wirtschaft Auswirkungen haben können.

Zu Art 11 - Düngemittelgesetz 1994

Die geplanten Änderungen sind unproblematisch.

Zu Art 12 - Futtermittelgesetz 1999

Die geplanten Änderungen werden im Sinne der Verwaltungsreform begrüßt.

Zu Art 13 - BFW-Gesetz

Die geplanten Änderungen werden im Sinne der Verwaltungsreform begrüßt.

Zu Art 14 - Rebenverkehrsgesetz 1996

Die geplanten Änderungen werden im Sinne der Verwaltungsreform begrüßt.

Zu Art 15 - Produktbörsengesetz

Die geplanten Änderungen werden im Sinne der Verwaltungsreform begrüßt.

Zu Art 16 - Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Die geplanten Änderungen werden im Sinne der Verwaltungsreform begrüßt.

Zu Art 17 - Agrarverfahrensgesetz

Die geplanten Änderungen werden im Sinne der Verwaltungsreform begrüßt.

Zu Art 18 - Spanische Hofreitschule-Gesetz

Die geplanten Änderungen werden im Sinne der Verwaltungsreform begrüßt.

**Wir regen an, folgenden neuen Artikel im Gesetz aufzunehmen:
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011**

Durch eine Neufassung des EU-Pflanzenschutzmittelrechts und in Folge des zugehörigen österreichischen Rechts wurden Sachkundeanforderungen für Verwender, Vertreiber und Berater im Bereich Pflanzenschutzmittel festgelegt. Auf Grund des österreichischen Föderalismus sind die Anforderungen - Schulungen im Umfang von rund 2 Tagen - für Vertreiber im Bundesrecht (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011) umgesetzt und die Anforderungen für Verwender und Berater in den jeweiligen Landesgesetzen.

Trotz dieser Aufspaltung fehlt aber ein effizienter Automatismus, der Sachkundeanforderungen diverser Landesgesetze bzw Bescheinigungen, die die Sachkunde nachweisen, auf Bundesebene anerkennt und umgekehrt bzw es fehlt zT sogar eine Anerkennung zwischen den Bundesländern. Das bewirkt eine unnötige Belastung für Unternehmen und unnötige Verwaltungsaufgaben für Behörden, die durch eine entsprechende Regelung im Pflanzenschutzmittelgesetz einfach beseitigt werden können.

Eine weitere reduzierbare Belastung ist das Bescheinigungsverfahren für Vertreiber nach § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011. Aktuell verläuft das System zweistufig. Zunächst wird nach erfolgter Kursteilnahme eine Kursbestätigung durch das BAES oder die WKÖ ausgestellt. Danach muss mit der Kursbestätigung eine Bescheinigung gegen eine Gebühr beim BAES angefordert werden. Faktisch sind Kursbestätigung und Bescheinigung gleichwertig, da die BAES auf Basis der Kursbestätigung eine Bescheinigung ausstellen muss. Damit würde ein Dokument ausreichen, welches von beiden Körperschaften (BAES und WKÖ) ausgestellt werden könnte. Damit ersparen sich betroffene Unternehmen einen unnötigen Amtsweg und der Verwaltungsaufwand wird halbiert. Mittels einer Anpassung des Pflanzenschutzmittelgesetzes sollte es deshalb der WKÖ - ähnlich wie in anderen vergleichbaren Bereichen (zB F-Gase-Gesetz) - ermöglicht werden, im übertragenen Wirkungsbereich Bescheinigungen auszustellen.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Das Vorhaben eines umfassend angelegten materienübergreifenden Verwaltungsreformgesetzes wird ausdrücklich begrüßt. Dem BMLFUW ist Anerkennung auszusprechen, weil es als erster Ressort Ankündigungen einen Gesetzesentwurf folgen ließ.

Im derzeit vorliegenden Paket entsprechen die Novellen zum Altlastensanierungsgesetz und UVP-G am besten der Intention des Abbaus von Redundanzen und des Rückbaus hochkomplexer Reglementierungen.

Die Altlastensanierungsgesetznovelle verstärkt pro futuro die Rechtssicherheit für die Wirtschaft. Offen bleibt eine Regelung, dass die Grundgedanken des vorliegenden Entwurfs sinngemäß auf Fälle anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten passiert sind.

Die UVP-G-Novelle eliminiert Zweigleisigkeiten durch Überlagerung funktional verwandter Prüfkompetenzen und -schritte und beschleunigt und vereinfacht die Genehmigungsverfahren. Hier sollten jedoch sämtliche Vorschläge der Verwaltungsreformkommission aufgenommen werden.

Im Wasserrecht sollte der Bürokratieabbau noch verstärkt werden, insbesondere durch Ausweitung des Intervalls von Prüfschritten bei Indirekteinleitern. Beim Aufbau von Informationspflichten ist Vorsicht geboten.

Der von der Verwaltungsreformkommission erkannte Durchforstungsbedarf des Forstrechts sollte nicht ausgeklammert werden. Sollte es Einwände gegen Regelungsvorschläge geben, können diese legislativ überarbeitet werden, es muss nicht gleich der ganze Artikel zurückgestellt werden.

Gleiches gilt für die von der Verwaltungsreformkommission erarbeiteten Deregulierungsvorschläge zum Abfallrecht.

Beim Immissionsschutzgesetz-Luft fällt auf, dass Regelungen enthalten sind, die wenig mit dem Deregulierungsgedanken zu tun haben und praktikable Deregulierungsvorschläge der Verwaltungsreformkommission unbeachtet geblieben sind. Hier sollte daher eine zweifache Korrektur angebracht werden.

Die WKÖ hofft auf zügige Weiterbehandlung und parlamentarische Verabschiedung des Verwaltungsreformgesetzes.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin